



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Veterinäramt

Jahresbericht 2023





Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt

Herausgeberin

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Veterinäramt

Verantwortlich

Lukas Perler, Dr. med. vet. Kantonstierarzt, Amtsleiter

Redaktion

Jutta Lang

Coverbild

Envato Elements

Gestaltung und Druck

kdmz

Auflage

300

Veterinäramt Kanton Zürich

Waltersbachstrasse 5
Postfach
CH-8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 41
Fax +41 43 259 41 40
kanzlei@veta.zh.ch
www.zh.ch/veta



Liebe Leserin, lieber Leser

Es freut mich, Ihnen den neuen Jahresbericht 2023 des Veterinäramts zukommen lassen zu dürfen. Er hat im Erscheinungsbild eine leichte Auffrischung erfahren, inhaltlich dürfen Sie aber in vertrauter Weise auf unsere ausführlichen Zahlen und Berichte aus dem Veterinäramt gespannt sein. Unverändert setzen wir uns engagiert für die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere im Kanton Zürich ein. Im täglichen Zusammenleben leisten wir damit auch einen Beitrag zur gesunden Bevölkerung des Kantons Zürich.

Das Veterinäramt hat im vergangenen Jahr umfangreiche Leistungen erbracht. Unser Aufgabenspektrum reicht von Heimtieren über Nutztiere bis zu Wildtierhaltungen. Wir leisten einen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit, stellen Bewilligungen für Tierärzte und Tierärztinnen aus und nehmen Aufgaben bezüglich der Aufsicht über die Abgabe von tierärztlichen Medikamenten wahr. In all diesen Bereichen liegt der Fokus auf der Gesundheit und dem Wohlergehen der Tiere.

Als kantonales Veterinäramt sind wir erste Ansprechstelle für die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Zürich bei Fragen oder Meldungen rund um die Haltung von Tieren. An 365 Tagen im Jahr sind wir rund um die Uhr erreichbar. Ein Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten, an Feiertagen und am Wochenende macht dies möglich. Über 10300 telefonische Anfragen gingen 2023 im Veterinäramt ein, es wurden 633 schriftliche Bürgeranfragen zum Tierschutz bearbeitet und in 113 Beständen Tierseuchenfälle behandelt.

Gesunde Nutztiere liefern gute Produkte, wie bspw. Milch, Fleisch oder Honig. Unsere Mitarbeitenden kontrollieren Tierhaltungen, tierische Primärprodukte sowie die Produktionsprozesse. Wir stützen uns dabei auf die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Lebensmittel- und die Heilmittelgesetzgebung. Gesunde und gut gehaltene Tiere sind aber nicht in erster Linie erstrebenswert, weil das Gesetz die entsprechenden Vorgaben macht, sondern weil sie leistungsbereit sind und Freude machen. In unserer täglichen Arbeit ist es uns wichtig, aufzuzeigen, dass sich Prävention und frühzeitiges Handeln lohnen.

Die Vorsorge und die Bekämpfung von Tierseuchen bleibt eine Kernaufgabe des Veterinäramts. 2023 Jahr mussten wir für verschiedenste Tierseuchenfälle ausrücken, allen voran die hochansteckende Vogelgrippe beim Geflügel. Bei der Vorsorge steht aktuell die konstante Bereitschaft für den Fall, dass die Afrikanische Schweinepest in die Schweiz eingeschleppt wird, im Vordergrund. Hier arbeiten wir vernetzt mit unseren Partnern zusammen. Ausserdem haben wir die Vorbereitungsarbeiten für das nationale Bekämpfungsprogramm der Morderhinke bei Schafen, das 2024 startet, vorangetrieben.

Neben der fachlichen Arbeit stand das Jahr 2023 auch im Zeichen des Wechsels in der Amtsleitung. Die langjährige Kantonstierärztin Regula Vogel ging in Pension und ich durfte das gut geführte Amt von ihr übernehmen. Das Veterinäramt Zürich hat in den zurückliegenden Jahren Akzente gesetzt, die weit über den Kanton Zürich hinauswirken. Dieser Anspruch wird aufrechterhalten und mit neuen Elementen ergänzt.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Bleiben Sie informiert und engagiert.

Dr. Lukas Perler
Kantonstierarzt



Inhaltsverzeichnis

00 Editorial	3
01 Das Veterinäramt im Überblick	6
1.1 Finanzen	7
1.2 Das VETA informiert und gibt Auskunft	8
02 Tierseuchen	10
Krisenbewältigung	11
2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich	12
2.2 Bewilligungen und Überwachung	15
2.3 Import von Nutz- und Heimtieren	15
2.4 Export von Tieren und tierischen Produkten	17
03 Tierschutz	18
«Codex – Kind und Hund»	19
3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren	20
3.2 Haltung von Heimtieren	22
3.3 Bewilligungspflicht bei Haltung von und Umgang mit Tieren	22
3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung	23
3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich	25
3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung	26
04 Bewilligungen im Veterinärbereich	27
4.1 Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen	28
4.2 Tierärztliche Praxen im Kanton Zürich	28
4.3 Abgabe von Tierarzneimitteln	29
05 Lebensmittelsicherheit	30
Hof- und Weidetötungen	31
5.1 Kontrolle der Primärproduktion	33
5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe	34
5.3 Untersuchungen von Rückständen in Tieren und tierischen Lebensmitteln	35
06 Tierschutzstrafverfahren	36
6.1 Neu bekannt gewordene Strafverfahren	37
6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen	38
6.3 Einstellungsverfügungen	39
6.4 Nichtanhandnahmeverfügungen	39



01

Das Veterinärämmt im Überblick

1 Das Veterinäramt im Überblick

Das Veterinäramt des Kantons Zürich (VETA) ist in die Abteilungen «Tierschutz» und «Tiergesundheit & Lebensmittelsicherheit» gegliedert und wird von der «Geschäftsstelle Tiergesundheit & Tierschutz» sowie dem Amtsstab unterstützt.

Ende 2023 waren beim VETA 64 Personen fest und neun Mitarbeitende befristet angestellt. Im Jahresverlauf erhielten zwei Trainees, eine Praktikantin und vier Schnupper-Praktikantinnen einen Einblick in die amtstierärztliche Tätigkeit und konnten von berufsbegleitenden Weiterbildungen profitieren. Weiter absolvierte ein Zivildienstleistender seinen Einsatz beim VETA. Auch die Bieneninspektorinnen und -inspektoren sowie die Angehörigen der landwirtschaftlichen Kontrollorganisationen (KOrg) erfüllten erneut ihre Pflichten. Zudem unterstützten einzelne externe Expertinnen und Experten das VETA, insbesondere bei der Fleischkontrolle.

Die Tierversuchskommission tagte im Berichtsjahr zehnmal und machte fünf Workshops. Die Tierschutzkommission tagte viermal und die Schadenskommission einmal. Alle drei Kommissionen bestehen aus Fachpersonen, die vom Regierungsrat eingesetzt sind. Sie beraten das VETA im jeweiligen Spezialgebiet und erfüllen damit wichtige Aufgaben im Dienst des Veterinärwesens im Kanton Zürich.

Erneut absolvierten mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die nach Bundesrecht obligatorische Weiterbildung mit Nachdiplomprüfung für die Tätigkeit im amtlichen Veterinärdienst.

1.1 Finanzen

Die Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung konnten zu 40 Prozent durch Dienstleistungsgebühren, Beiträge und andere Einnahmen gedeckt werden. Die Tierhalterbeiträge beliefen sich auf 0,37 Mio. Franken (Vorjahr: 0,37 Mio. Franken) und machten somit 18 Prozent der Aufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen aus. Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe nach Bundesrecht werden direkt vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für zentral organisierte Probenuntersuchungen (z. B. BVD-Proben in Schlachtbetrieben) verwendet.

Abbildung 1: Betriebsrechnung in Franken

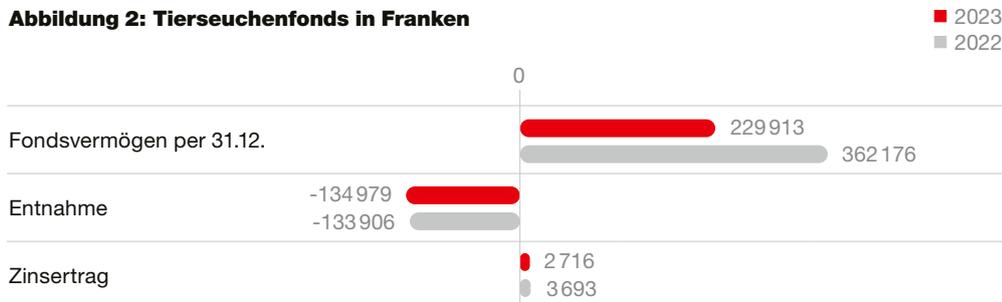
	2023	2022
Personalkosten	9 050 981	7 709 915
Übrige Kosten	4 054 945	4 475 186
Aufwand Total	13 105 926	12 185 101
– davon Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen ¹	2 101 621	2 298 694
Ertrag Total	5 287 307	5 125 929
– davon Tierhalterbeiträge ²	372 898	367 705
Aufwandüberschuss	7 818 619	7 059 172

¹ Die Aufwendungen für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid (SG) betragen im Berichtsjahr 0,55 Mio. Franken (Vorjahr 0,6 Mio. Franken). Dieser Betrag ist im Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen nur soweit enthalten, wie er nicht durch Weiterverrechnung an die Gemeinden abgedeckt ist.

² § 12 Kantonales Tierseuchengesetz ist somit erfüllt.

Die verbleibenden Mittel im Tierseuchenfonds sind zur Senkung der Tierhalterbeiträge für die vormals schon beitragspflichtigen Tiergattungen (Klauentiere, Bienen) zu verwenden.

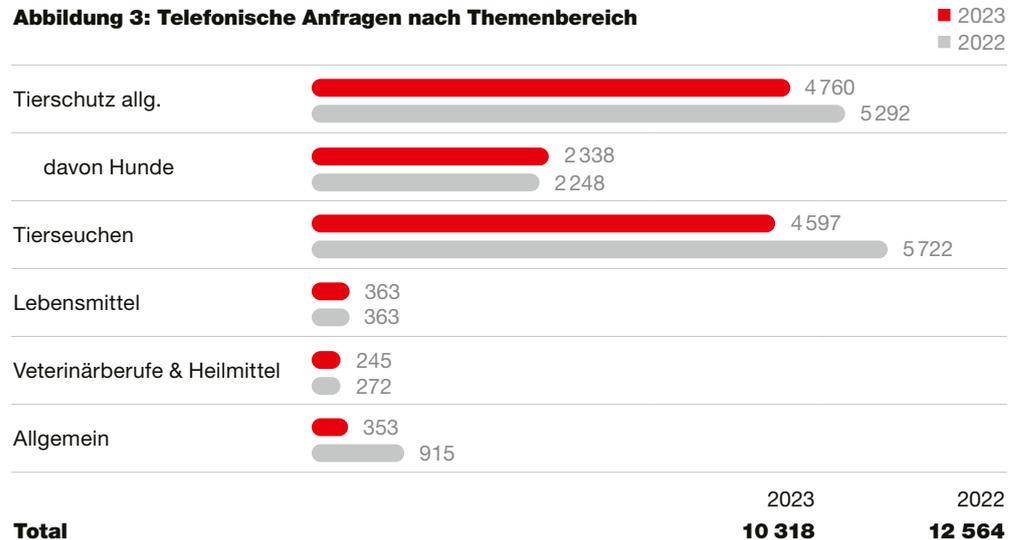
Abbildung 2: Tierseuchenfonds in Franken



1.2 Das VETA informiert und gibt Auskunft

Das VETA informiert die Bevölkerung und Fachleute via Website, Newsletter oder Mailings über Aktuelles, wichtige Themen und Neuerungen. Daneben beantwortet es telefonische und schriftliche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Medien. Im Berichtsjahr wurden gut 10300 telefonische Anfragen (durchschnittlich 43 pro Tag) aus der Bevölkerung beantwortet. Die meisten dieser Anfragen wurden direkt von der «Geschäftsstelle Tiergesundheit & Tierschutz» beantwortet. Im Vorjahr wurden insgesamt knapp 12600 telefonische Anfragen aus der Bevölkerung (durchschnittlich fast 49 pro Tag) beantwortet. Der Rückgang kann damit erklärt werden, dass vermehrt Anfragen schriftlich per E-Mail oder auf unserer Webseite mit Online-Formularen bei uns ankommen.

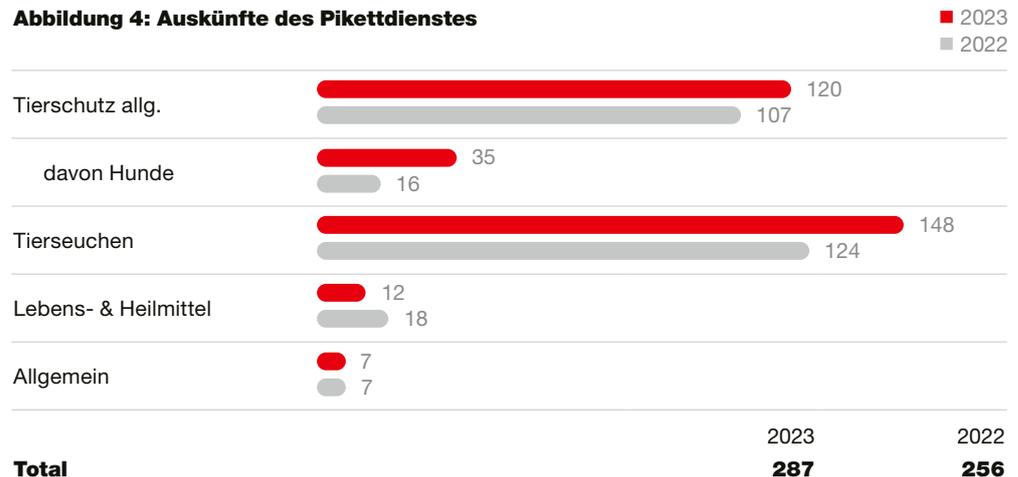
Abbildung 3: Telefonische Anfragen nach Themenbereich



Im Berichtsjahr war das Thema Tierschutz mit 4760 Anfragen inklusive Fragen zur Hundegesetzgebung meistgefragt. Die meisten Fragen betrafen die Themen Hundeausbildung, verbotene Rassetypen und Meldepflicht. Unter dem Bereich Tierseuchen erreichten uns viele Anfragen betreffend Reisen mit Hunden und Katzen.

Weiter wurden im Berichtsjahr 287 Auskünfte von den pikettdienstleistenden Amtstierärztinnen und Amtstierärzten erteilt bzw. gleich die notwendigen Kontrollen vorgenommen und Massnahmen ergriffen.

Abbildung 4: Auskünfte des Pikettdienstes



Schriftliche Auskünfte

Die schriftlichen Auskünfte per E-Mail oder Post waren mit 933 deutlich höher als im Vorjahr (735). Das Hauptinteresse lag bei Anfragen wieder beim Tierschutz mit insgesamt 637 Publikumsanfragen, von denen sich 408 um Hunde drehten. Die Thematik Tierseuchen war wie im Vorjahr stark gefragt: 182 Anfragen (2022: 210).

Die Medienanfragen haben von 121 im Vorjahr auf 115 im Berichtsjahr leicht abgenommen.

Abbildung 5: Bürger- und Medienanfragen

	Bürger		Medien	
	2023	2022	2023	2022
Tierschutz allg.	637	423	51	45
davon Hunde	408	219	12	20
Tierseuchen	182	210	50	69
Lebens- & Heilmittel	114	93	3	5
Allgemein	0	9	11	5
Total	933	735	115	121

Aktive Informations- und Wissensvermittlung

Das VETA versandte 21 Rundschreiben, die meisten davon im Zusammenhang mit den Seuchenausbrüchen der Vogelgrippe. An zweiter Stelle ging es um Informationen zum Thema Hunde und der sich in Revision befindenden Hundegesetzgebung. Hinzu kamen acht Newsletter an die Tierärzteschaft und zwei Medienartikel.

Die Mitarbeitenden des VETA sind auch in der Weiterbildung engagiert. So halten sie Vorlesungen auf Universitätsstufe oder Vorträge bei Interessengruppen, Verbänden etc. Im Berichtsjahr kamen so 50 Auftritte zusammen. Das Hauptinteresse lag beim Thema Tierschutz mit 31 Referaten.



02

Tierseuchen

Krisenbewältigung

Innerhalb der letzten Jahre ist das Thema Krisenbewältigung beim Ausbruch hochansteckender Tierseuchen im Kanton Zürich mehr und mehr in den Fokus geraten. Themen wie Aviäre Influenza (Vogelgrippe), New Castle Disease oder die Afrikanische Schweinepest beschäftigen aber nicht nur die Schweiz, sondern ganz Europa und sorgen weltweit für grosse Probleme und wirtschaftliche Schäden.

Die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen ist in der Schweiz im Tierseuchengesetz und der Tierseuchenverordnung geregelt. Alle notwendigen Verfahrensschritte und Vorgehensweisen werden zusätzlich von Technischen Weisungen unterstützt. Damit alle Bekämpfungsmaßnahmen zeitnah und professionell umgesetzt werden können, braucht es umfangreiche Vorbereitungsarbeiten (Krisenmanagement), die von angepassten und abgestimmten Ablaufplänen über Personalplanung bis zur Materialvorbereitung reichen.

Dass die Abläufe im Ernstfall funktionieren, konnte in den vergangenen Jahren mehrfach unter Beweis gestellt werden. Das weltweite Ausbruchsgeschehen der Vogelgrippe, der Eintrag via Wildvögel in die Schweiz und die damit verbundenen Erkrankungsfälle von gehaltenem Geflügel auch im Kanton Zürich haben das Krisenmanagement innerhalb des Veterinäramts auf die Probe gestellt. Es hat sich gezeigt, dass das Veterinäramt auf Grund der guten Vorbereitung, verbunden mit der hohen Flexibilität der Mitarbeitenden und der sehr gut funktionierenden Zusammenarbeit mit den kantonalen Partnerorganisationen in der Lage ist, Seuchenausbrüche zeitnah zu bewältigen und Sekundärausbrüche bestmöglich zu verhindern.

Kommt es zum Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche, wird im Veterinäramt der amtsinterne Krisenstab zusammengerufen. In den Krisensitzungen, die die Fachperson Krisenmanagement als Leiter Krisenstab unter der Gesamtleitung des Kantonstierarztes leitet, werden alle Mitglieder des Krisenstabs auf denselben Wissensstand gebracht und das weitere Vorgehen wird festgelegt. Die nötigen Sofortmassnahmen und Fristen werden definiert und die daraus resultierenden Aufgaben an die zuständigen Ressorts verteilt. Parallel zur Bewältigung des Schadenplatzes (Ort des Seuchenausbruchs) muss auch das Zonenmanagement in den Restriktionsgebieten mit den epidemiologischen Abklärungen und die Kommunikation sowie Informationstätigkeit nach aussen organisiert und aufgebaut werden. Damit die Abstimmung funktioniert, haben ganz unterschiedliche Fachpersonen des Veterinäramts im Krisenstab Einsitz. Der Krisenstab

trifft sich in regelmässigen, vorgängig fest definierten Abständen. Dabei analysiert er die Gesamtsituation, legt das weitere Vorgehen fest, bis der Ausbruch der hochansteckenden Tierseuche erfolgreich bewältigt ist.

Ein Krisenfall kann je nach Situation von knapp einem Monat bis zu mehreren Monaten dauern. Die schweizerische Gesetzgebung zur Tierseuchenbekämpfung ist mit derjenigen unserer umliegenden Länder abgestimmt und Teil des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU. Handelt es sich um einen lokalen oder regionalen Ausbruch in der Schweiz, können die Massnahmen frühestens nach 21 Tagen ohne Auftreten neuer Erkrankungen aufgehoben werden. Die Dauer des Krisenfalls ist stark davon abhängig, wie gross der Ausbruch ist und ob es zu Sekundärausbrüchen kommt.

Nach Aufhebung der Restriktionsgebiete und damit der Krisensituation wechselt das Veterinäramt vom Krisenmodus wieder in den Normalbetrieb. Der Kanton trägt einen Grossteil der Kosten der Tierseuchenbekämpfung. Dies kann je nach Seuchengeschehen stark variieren. Kosten entstehen vor allem im Rahmen der Sanierung Schadenplatz, bei den Zonenabklärungen mit Probenahme und Laboruntersuchungen.

«Tierseuchen sorgen weltweit für grosse Probleme und wirtschaftliche Schäden»

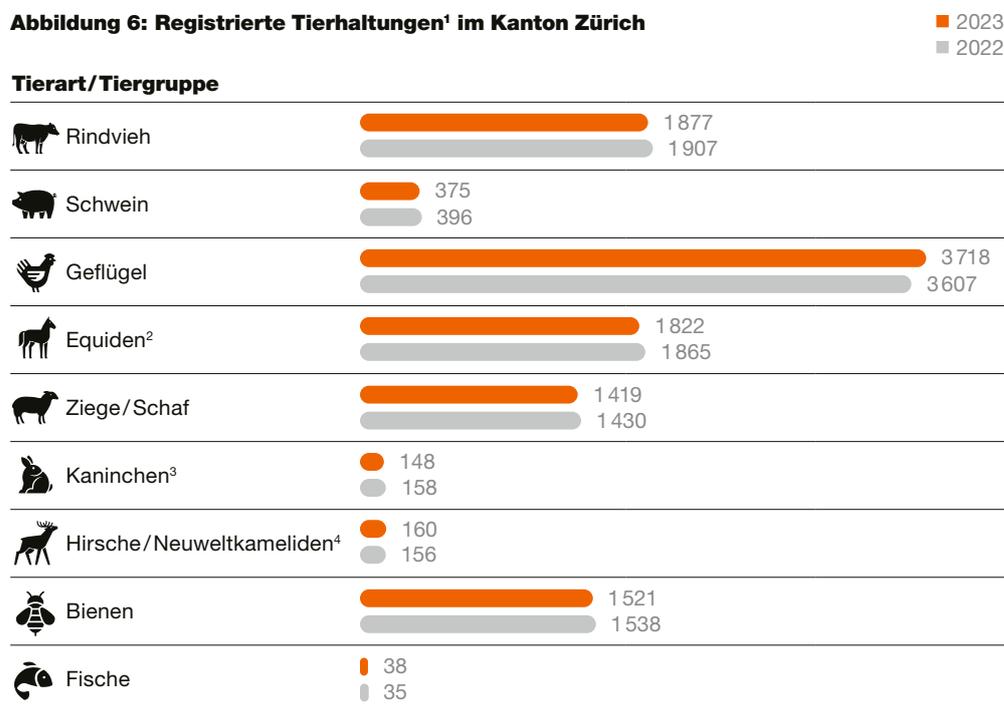
Foto: Veterinäramt



2 Tierseuchen

Um in einem Seuchenfall rasch, zielgerichtet und effizient handeln zu können, ist es notwendig, die Standorte der Tierhaltungen zu kennen. Deshalb müssen sämtliche Nutztier- und Hobbyhaltungen registriert sein, auch solche mit nur ganz wenigen Tieren. Bei der Registerführung der Nutztierhaltungen arbeitet das VETA eng mit dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) des Kantons Zürich zusammen. Zudem werden viele Daten direkt aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) des Bundes ins Kantonssystem importiert.

Abbildung 6: Registrierte Tierhaltungen¹ im Kanton Zürich



¹ Alle registrierten Tierhaltungen, unabhängig von der Grösse der Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Bei den Bienen ist die Anzahl der Imkerinnen und Imker erfasst, wobei viele mehr als nur einen Bienenstand betreiben.

² Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

³ Hier sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben erfasst, da Kaninchen nicht registrierungspflichtig sind.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche, Sikahirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich

Am 2. Februar 2023 meldete eine Tierhaltung das Versterben mehrerer schwarzer Schwäne an das Veterinäramt, die als Wassergeflügel gehalten wurden. Die Tiere befanden sich auf einem Privatgelände mit einem ca. 1000 m² grossen Weiher. Insgesamt wurden dort sieben Schwäne und vier Enten gehalten. Zu diesem Zeitpunkt wurde über die ganze Schweiz mit Verordnung des BLV das Kontrollgebiet für Aviäre Influenza ausgesprochen. Die verstorbenen Tiere wurden beprobt. Die Befunde lieferten ein positives Ergebnis auf Aviäre Influenza, also **Vogelgrippe**. Da es sich um gehaltene Tiere handelte, wurden die beiden noch lebenden Schwäne und die vier Enten umgehend getötet.

Der Weiher wurde mit Flatterbändern für einfliegende Wildvögel unattraktiv für Landung und Aufenthalt gemacht (siehe Foto Seite 11). Eine Sanierung, also Reinigung und Desinfektion der Flächen um den Weiher und des naheliegenden Hühnerstalles auf demselben Grundstück, wurde durchgeführt. In unmittelbarer Umgebung auf demselben Gelände wurden 13 Legehennen und einige Ziervögel gehalten. Um die Tierhaltung wurde eine Schutz- und Überwachungszone eingerichtet und die entsprechenden Massnahmen eingeleitet. Es wurden keine Sekundärausbrüche festgestellt.

Am 19. März 2023 wurde durch eine Tierhaltung das akute Versterben von Legehennen aus einem Bestand mit 44 Legehennen gemeldet. Zehn der Tiere waren verstorben. Diese wurden taggleich mit sechs weiteren, erkrankten Tieren beprobt. Auch hier wurde Aviäre Influenza festgestellt. Am Folgetag wurde der gesamte Bestand euthanasiert und das betroffene Gelände gereinigt und desinfiziert. Alle Gebäudeteile, die nicht einer fachgerechten Reinigung und Desinfektion unterzogen werden konnten, wurden durch das Veterinäramt mit Unterstützung der Feuerwehr abgebrochen und entsorgt. Auch hier wurde nach Massgabe der damals gültigen Verordnung des BLV eine entsprechende Schutz- und Überwachungszone eingerichtet. Dieser Fall blieb ebenfalls ohne Sekundärausbrüche.

Wegen dieser beiden Ausbrüche der hochansteckenden Vogelgrippe war der Aufwand für die Tierseuchenbekämpfung im Berichtsjahr deutlich höher als im Vorjahr. Die Bekämpfungs-, Sanierungs- und Überwachungsmassnahmen beliefen sich in beiden Fällen auf mehrere Hunderttausend Franken. Die Kosten entstanden, weil auf den betroffenen Betrieben alle empfänglichen Tiere unter strengen Sicherheitsvorkehrungen getötet und entsorgt werden mussten. Dann folgten ressourcenintensive Sanierungsarbeiten sowie zahlreiche Beprobungen von Geflügel in Haltungen in der Nähe, die risikobasiert ausgewählt wurden. Bei der Bekämpfung einer hochansteckenden Geflügelseuche müssen epidemiologische Abklärungen getroffen werden, unabhängig davon, ob eine grosse Geflügelhaltung oder eine kleine Hobbyhaltung mit nur wenigen Tieren betroffen ist.

Die Entwicklung bezüglich **Afrikanischer Schweinepest** (ASP) in Europa bereitet dem VETA nach wie vor Sorgen. So wurde die ASP Anfang Januar 2022 bei Wildschweinen in Norditalien nachgewiesen – seither breitet sich das Virus weiter nach Norden aus, wobei ASP in der Nähe von Pavia nachgewiesen wurde, rund 70km von der Schweizer Grenze entfernt. Unvorhersehbar sind insbesondere die Sprünge, welche die Seuche bei ihrer Ausbreitung macht und die auf eine menschengemachte Verbreitung schliessen lässt. Entsprechend ist das Risiko einer Einschleppung in die Schweiz unverändert hoch. Da die Tierseuche bei Hausschweinen grosse Schäden anrichtet, sind die Verantwortlichen für Schweinehaltungen angehalten, die Biosicherheitsmassnahmen auf ihren Betrieben umzusetzen und Unregelmässigkeiten umgehend zu melden. Die Jägerinnen und Wildhüter leisten einen wichtigen Beitrag im Bereich der Früherkennung, indem sie sämtliche tot aufgefundenen, verunfallten oder kranken Wildschweine auf ASP beproben. Im Berichtsjahr wurden im Kanton Zürich 171 Tiere untersucht.

Tierseuchen werden in vier Kategorien unterteilt:

Hochansteckende Seuchen:

Sie haben das Potenzial, sich massiv und schnell zu verbreiten. Sie haben weitgehende ökonomische und gesundheitliche Folgen (z. B. Newcastle-Krankheit).

Auszurottende Seuchen:

Diese Krankheiten werden mit aufwendigen nationalen oder internationalen Programmen bekämpft. Sie wurden in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz eliminiert (z. B. Tuberkulose) oder sollen ausgerottet werden (z. B. Bovine Virus Diarrhoe).

Zu bekämpfende Seuchen:

Hierunter fallen Krankheiten, die nicht mit einem vertretbaren Aufwand auszurotten sind. Die Bekämpfung zielt auf Schadensbegrenzung ab (z. B. Faul- und Sauerbrut der Bienen).

Zu überwachende Seuchen:

Diese Krankheiten sind lediglich der Meldepflicht unterworfen (z. B. Listeriose).



Beispiele für die einzelnen Kategorien

(nicht abschliessend):

Hochansteckende Seuchen

- Maul- und Klauenseuche
- Afrikanische und europäische Schweinepest

Auszurottende Seuchen

- Tuberkulose
- Brucellose der Rinder
- Brucellose der Schafe und Ziegen

Zu bekämpfende Seuchen

- Blauzungenerkrankung
- Actinobazillus Pleuropneumonie Infektion

Zu überwachende Seuchen

- Echinokokkose
- Listeriose
- Neosporose

Abbildung 7: Anzahl Seuchenfälle

Hochansteckende Seuchen	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere ¹		Tierart
	2023	2022	2023	2022	
Newcastle-Krankheit (ND)	0	2	n	n	Geflügel, Vogel
Vogelgrippe (AI)	2	1	n	n	Geflügel, Vogel
Auszurottende Seuchen					
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	1	4	1	5	Rind
Zu bekämpfende Seuchen					
Ansteckende Pferdemetritis	0	1	0	1	Pferde
Chlamydiose der Vögel	3	0	n	0	Psittaziden, Taube
Enzootische Pneumonie	0	1	0	n	Schwein
Infektiöse Laryngotracheitis der Hühner	1	1	5	n	Geflügel
Paratuberkulose	1	4	1	4	Rind, Ziege
Salmonellose Geflügel	2	5	n	n	Geflügel
Salmonellose Rind, Schaf, Ziege	11	8	n	n	Rind
Salmonellose andere Nutztiere, Heim- und Wildtiere	25	29	25	29	Diverse
Sauerbrut der Bienen	11	4	n	n	Bienen
Zu überwachende Seuchen²					
Campylobacteriose	19	19	n	19	Diverse
Chlamydienabort Schaf/Ziege	2	3	2	3	Schaf
Coxiellöse	2	1	2	1	Rind
Echinokokkose	3	6	3	6	Hund
Kryptosporidiose	4	2	4	2	Rind
Listeriose	0	3	0	3	Rind, Schaf, Ziege
Lungenadenomatose der Schafe	2	1	2	1	Schaf
MVV (maedi visna)	0	1	0	1	Schaf
Pseudotuberkulose Schaf/Ziege	3	3	3	3	Schaf, Ziege
Tuberkulose/ Mycobacteriose	0	1	0	1	Katze
Tularämie	1	0	1	0	Säugetiere mit Ausnahme Rinder, Büffel, Bisons
Milbenkrankheiten Bienen	7	2	n	2	Bienen
VHK	7	9	7	9	Kaninchen

¹ Einige Seuchen treten als Bestandsproblem auf. Die exakte Anzahl der von der Seuche befallenen Tiere ist dann nicht zu ermitteln. In diesen Fällen ist die Spalte mit «n» gekennzeichnet.

² Die Fallzahlen in der Kategorie der zu überwachenden Seuchen sind wenig repräsentativ. Das liegt daran, dass sehr viele Fälle nicht abschliessend diagnostiziert oder nicht vollständig gemeldet werden.

Im Kanton Zürich wurden erneut diverse Untersuchungsprogramme der Nutztierbestände nach den Vorgaben des Bundes durchgeführt. Damit soll die Freiheit von bestimmten Tierseuchen (z. B. Rinderleukose oder Brucellose von Schaf und Ziege) belegt und die Verbreitung von anderen Seuchen (z. B. Salmonellen beim Geflügel) festgestellt werden. Gerade für die Überwachung der BVD und beispielsweise für die Aujeszkysche Krankheit werden viele Untersuchungen direkt vom Bund koordiniert. Für die BVD-Überwachung werden zahlreiche der für diese Programme nötigen Proben von Rindern an den grossen Schlachthöfen (im Kanton Zürich sind dies die Betriebe Zürich und Hinwil) genommen, wobei die Tiere softwaregestützt und risikobasiert ausgewählt werden. Passiv überwacht wird weiterhin der Rinderwahnsinn (Bovine Spongiforme Enzephalopathie), indem von allen Kadavern und Krankenschlachtungen von Kühen, die älter als 48 Monate sind, eine Hirnprobe untersucht wird.



Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierseuchengesetzgebung gibt vor, dass zu bewilligende Tätigkeiten mit Tieren, tierischen Produkten oder Nebenprodukten angemessen daraufhin kontrolliert werden, ob die Vorgaben eingehalten werden. Abhängig vom konkreten Risiko verlangt sie z. B.

- jährliche Kontrolle bewilligter Anlagen,
- risikobasierte Kontrolle bewilligter Betriebe nach Art und Umfang der Tätigkeit,
- eine umfassende Auffuhrkontrolle bei überregionalen Märkten,
- stichprobenartige Kontrollen von reinen Tierausstellungen,
- umfassende Kontrolle von Wanderherden,
- stichprobenartige Kontrolle der Tätigkeiten bezüglich der künstlichen Besamung.

2023 fanden zwei bewilligungspflichtige Viehausstellungen statt, wobei infolge Ressourcenmangels auf eine Auffuhrkontrolle verzichtet werden musste. Alle sechs Wanderschafherden im Kanton wurden anhand der Gesuchsdokumentation und vor Ort beurteilt. Vermehrt konnten zudem TNP-Betriebe, insbesondere Kadaversammelstellen kontrolliert werden. Dennoch konnte das VETA im Berichtsjahr die Kontrollvorgaben infolge Ressourcenmangels nicht vollständig erfüllen, wobei jedoch alle Mängelabklärungen erfolgt sind.

2.2 Bewilligungen und Überwachung

Wegen der Seuchenprävention sind verschiedene Tätigkeiten mit lebenden Tieren, tierischen Produkten (z.B. Samen und Embryonen) sowie tierischen Nebenprodukten (z.B. Tierkadaver und Schlachtabfälle) bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere, wenn Tiere aus verschiedenen Haltungen zusammenkommen und immer dort, wo ein erhöhtes Risiko besteht, eine allfällig vorhandene Seuche zu verschleppen. Die meisten im Berichtsjahr durchgeführten Ausstellungen und Märkte unterlagen keiner Bewilligungspflicht. Im Vergleich zum Vorjahr war erneut eine leichte Zunahme der Anlässe festzustellen.

Abbildung 8: Ausstellungen und Märkte für diverse Tierarten

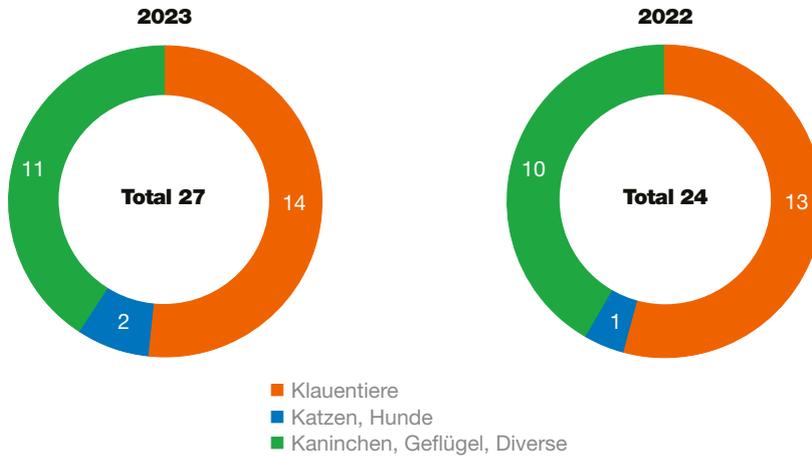


Abbildung 9: Weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten

	Viehhandelspatente ¹		Wanderschafherden ²		Künstliche Besamung ³		Tierische Nebenprodukte ⁴	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Anzahl	66	58	6	6	280	266	217	214

¹ Berechtigt zum Handel mit Nutzvieh und Equiden.

² Bewilligungen zum Treiben von Wanderschafherden berechtigen dazu, mit Schafherden Wiesen zu beweiden, wenn die Besitzer einverstanden sind.

³ Eigenbestandsbesamer und -besamerinnen, Besamungstechniker und -technikerinnen und Besamungsstationen.

⁴ Bewilligungspflichtig sind z. B. Sammelstellen, Transporteure und Entsorgungsanlagen.

2.3 Import von Nutz- und Heimtieren

Da der Tierseuchen-Status der Nutztierpopulation im umliegenden Ausland vielfach schlechter ist als in der Schweiz und die Einschleppung von Seuchen verhindert werden soll, ist der Import verschiedener Nutztiere (Klautiere, Geflügel, Bienen) nur nach Vorankündigung und unter Auflagen des VETA möglich.

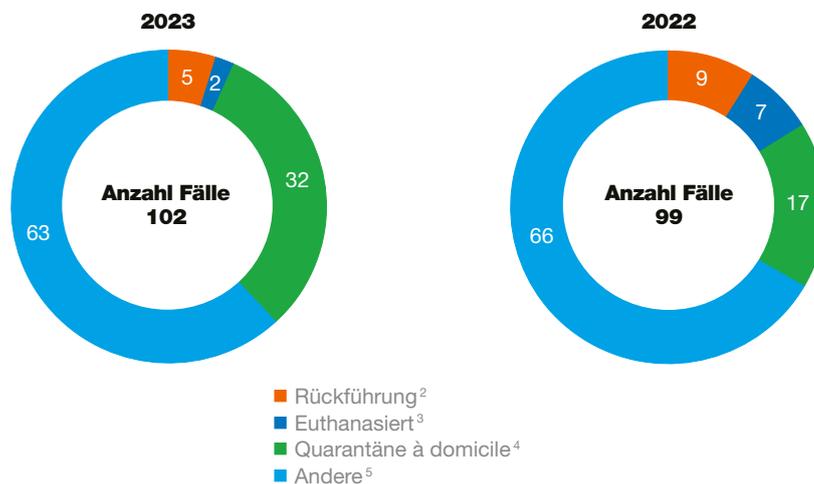
Abbildung 10: Importe von Nutztieren mit amtstierärztlicher Überwachung nach Anzahl Fälle/Anzahl Tiere

	Klautiere		Bienen		Geflügel, diverse		Total	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Anzahl	5/45	8/65	4/4	0/0	0/0	0/0	9/49	8/65

Illegale Importe von Heimtieren

Im Berichtsjahr wurden die gesetzlichen Vorschriften für den Import von Heimtieren in 315 Fällen (Vorjahr: 296) missachtet, wobei nur Hunde und Katzen betroffen waren. In 102 der 315 Fälle illegal importierter Hunde und Katzen bestand der Verdacht, dass sie aus einem Tollwut-Risikoland importiert worden waren. Damit bewegt sich der Anteil der Tiere mit Verdacht der Einfuhr aus einem Tollwutrisikoland im Rahmen des Vorjahres. Da vermehrt eine Quarantäne à domicile angeordnet wurde, konnte die Anzahl Euthanasie und Rückführungen reduziert werden. Bei den 213 Fällen von Heimtieren, für die die Einfuhrbedingungen nicht erfüllt waren, handelte es sich um Mängel beim Import aus EU-Staaten oder Drittstaaten mit tiefem Tollwutrisiko.

Abbildung 11: Illegale Importe von Hunden und Katzen aus Tollwut-Risikoländern¹



¹ Die Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Fälle, nicht auf die Anzahl der Tiere.

² Rückführung von Tieren ins Herkunftsland in der Regel per Luftfracht nach einer mindestens zehntägigen Quarantäne.

³ Euthanasie, weil eine Rückführung nicht möglich war, da beispielsweise die Tierhaltenden aus Kostengründen auf das Tier verzichteten, die Herkunft des Tieres nicht klar war (ungechippte Tiere) oder gefälschte Papiere vorlagen und eine Quarantäne nicht möglich war.

⁴ Bei Katzen und Hunden aus Tollwutrisikoländern mit günstiger Prognose oder wenn mit grösster Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere nicht aus einem Tollwutrisikoland stammen, jedoch die Herkunft nicht eindeutig belegt werden konnte.

⁵ Beinhaltet u. a. Fälle, in denen der Tierhaltende das Tier den Massnahmen entzogen hat, oder solche, in denen das Tier ohne Massnahmen zurückgegeben wurde, nachdem der Tollwut-Titer bestimmt war und ein erhöhtes Risiko ausgeschlossen werden konnte, oder wenn die Einfuhr vor über 120 Tagen erfolgte oder sich herausstellte, dass die Tiere nicht aus einem Tollwutrisikoland stammten.

Tollwut-Risiko

Die Tollwut ist eine tödlich verlaufende Krankheit, die von Tieren auf Menschen übertragen werden kann. An Tollwut erkrankte Tiere können bereits zehn Tage vor den ersten Symptomen ansteckend sein. Zudem sind die anfänglichen Symptome oftmals unspezifisch und deuten nicht direkt auf Tollwut hin. Der illegale Import von Tieren aus Tollwut-Risikoländern (zu denen auch Serbien, Marokko, die Türkei und der Kosovo gehören) birgt die Gefahr, dass die Tollwut wieder in die Schweiz eingeschleppt wird. Um das zu verhindern, unterliegt der Import von Hunden und Katzen aus solchen Ländern strengen Bestimmungen. Erfüllt ein Tier die Einfuhrbedingungen nicht, wird es in der Regel vorsorglich beschlagnahmt und für mindestens zehn Tage unter Quarantäne gestellt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, dass von diesem Tier kein Tollwutrisiko ausgeht, muss es entweder rückgeführt oder euthanasiert und auf Tollwutviren untersucht werden.

Achtung beim Kauf von Tieren im Internet oder im Ausland

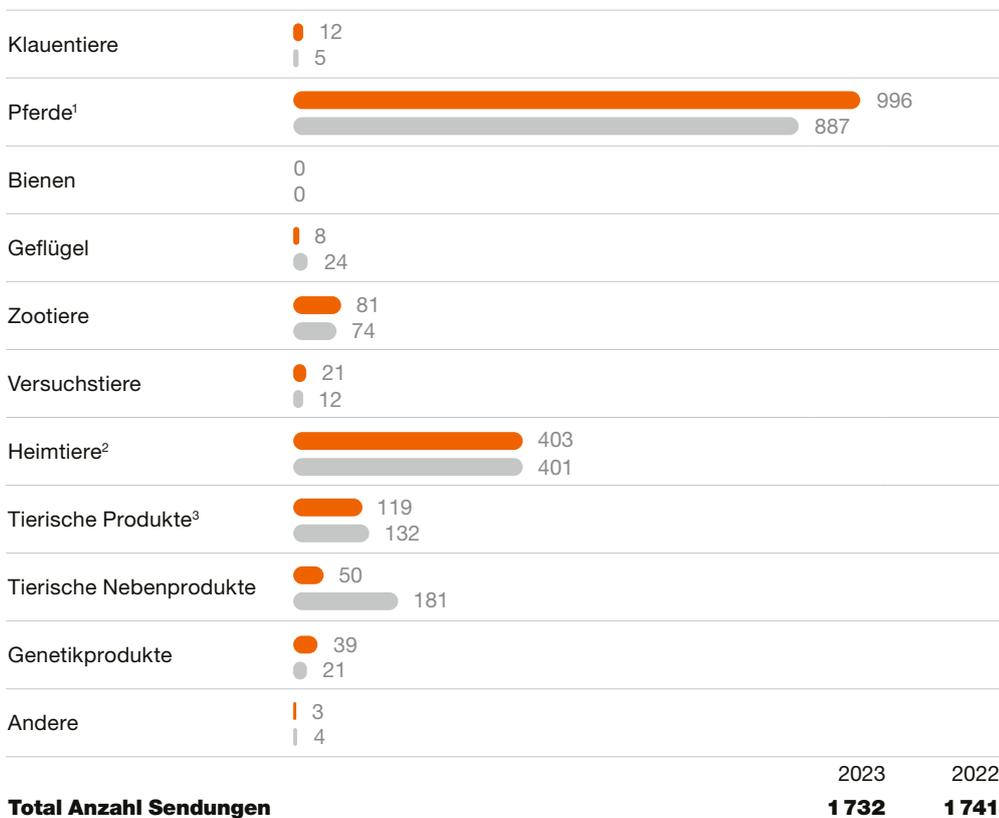
Hinter den im Internet oder in den sozialen Medien angebotenen Hunden und anderen Heimtieren stehen oftmals unseriöse Anbieter. Deshalb gilt es, besonders vorsichtig und wachsam zu sein, wenn man ein im Internet angebotenes Tier kaufen möchte. Viele der Tiere werden unter tierschutzwidrigen Bedingungen (schlechte Haltungsverhältnisse, Massenproduktion von Welpen, Welpen werden zu früh vom Muttertier getrennt) gezüchtet oder stammen nicht vom im Inserat angegebenen Herkunftsort. Deshalb ist es nicht selten, dass solche Tiere bereits krank übergeben werden, nicht korrekt geimpft und entwurmt sind oder Verhaltensdefizite (Angst, schlechte Sozialisierung, schlechte Umweltgewöhnung) zeigen. Zudem erfüllen sie oftmals die Einfuhrbedingungen nicht oder werden mit gefälschten Papieren verkauft. Auch wenn man ein Tier bei einem nicht etablierten Züchter kauft oder aus Mitleid einen Spontankauf in den Ferien tätigt, kann man sich Probleme einhandeln. Gerade ehemalige Strassenhunde können sehr unvorhersehbar agieren und reagieren. Hier braucht es viel Erfahrung.

2.4 Export von Tieren und tierischen Produkten

Die Zahl der Exporte von lebenden Tieren und tierischen Produkten, für die ein veterinärrechtliches Zeugnis benötigt wird, ist grundsätzlich über die Jahre konstant. Aufgrund von Corona gingen die Exportgesuche während zwei Jahren drastisch zurück. 2022 wurde wieder ein vergleichbares Niveau wie vor Corona erreicht. Dies blieb 2023 konstant. Während die Grenzübertritte mit Pferden sowie Exporte von Klautieren zunahmen, ist der Export von tierischen Nebenprodukten zurückgegangen. Gründe dafür sind nicht bekannt. Über den grenzüberschreitenden Verkehr mit privat gehaltenen Heimtieren in die EU existieren keine Zahlen, da hierfür keine amtlich beglaubigten Gesundheitsbescheinigungen benötigt werden (Äquivalenz mit der EU im Veterinärvollzug). Nur wenn eine Person mit ihrem Heimtier in ein Land reist, das ein spezielles Gesundheitszeugnis verlangt, stellt das VETA dieses aus. Die allermeisten Ausfuhrzeugnisse für lebende Tiere werden für Pferde ausgestellt, die oftmals im Zusammenhang mit Turnieren ins Ausland reisen.

Bei den Exporten von tierischen Produkten machen die Milchprodukte den Löwenanteil aus, wobei meist nur für Exporte in Drittstaaten ein Zeugnis benötigt wird. Für den Export von tierischen Nebenprodukten braucht es je nach Risikokategorie und Art des tierischen Nebenprodukts spezielle Zeugnisse und Bewilligungen.

Abbildung 12: Anzahl Exportzeugnisse für Tiere und tierische Produkte ■ 2023
■ 2022



¹ Meist Einzeltiere.

² Nur Drittlandexporte.

³ Milch- und Fleischprodukte.



03

Tierschutz

«Codex – Kind und Hund»

Wie soll man sich verhalten, wenn ein fremder Hund auf einen zurennt? Im Präventionsprogramm «Codex – Kind und Hund» lernen Kinder in Kindergärten und der Unterstufe, wie man sich im Kontakt mit Hunden richtig verhält.

Kinder unter 10 Jahren werden im Vergleich zu älteren Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen häufiger gebissen. Dies liegt daran, dass sich kleinere Kinder aufgrund mangelnder Erfahrung beim Kontakt mit Hunden oft falsch verhalten. Einerseits können sie das Wesen eines Hundes noch nicht einschätzen und andererseits Mimik, Körperhaltung und Lautäusserungen von Hunden nicht richtig deuten. Ausserdem können für Kleinkinder typische Verhaltensweisen wie schreien, mit den Armen fuchteln oder wegrennen bei Hunden aggressives Verhalten auslösen.

Das Hundegesetz schreibt in §5 Abs.3 vor, dass der Kanton dafür besorgt sein muss, dass Kinder eine Anleitung für den Umgang mit Hunden erhalten. Das VETA hat diesen Auftrag mit dem Programm «Codex – Kind und Hund» entwickelt und umgesetzt.

«Wisst ihr, wie ein Hund jemanden begrüsst», fragt die Moderatorin, die im Rahmen des Präventionsprogramms «Codex – Kind und Hund» regelmässig mit ihrem vier- bis sechsköpfigen Team und drei bis fünf speziell ausgebildeten Hunden in Kindergärten und Unterstufenklassen unterwegs ist. Die Vier- bis Sechsjährigen wissen es nicht so genau. Aufgeregt stehen sie im Halbkreis, denn gleich werden sie von einem der anwesenden Hunden begrüsst – was immer das heisst.

«Hunde schnuppern an Personen, wenn sie Grüezi sagen», erklärt die Moderatorin. Und dabei sei es wichtig, dass die Kinder ruhig stehen bleiben, nicht herumschreien, nicht die Arme in die Luft reissen oder wegrennen. Zuerst wird alles mit einem Stoffhund geübt und anschliessend mit echten Hunden. Die Mädchen und Buben sind aufgeregt, als der echte Hund bei ihnen vorbeikommt, aber sie bleiben ganz ruhig, halten ihre Arme ruhig und bleiben stehen. Schnell verliert der Hund das Interesse an ihnen. «Das habt ihr sehr gut gemacht», lobt die Moderatorin.

Ebenso üben die Kinder, wie sie sich verhalten, wenn ein Hund auf sie zu rennt (stehenbleiben, Arme hängen lassen, ganz ruhig sein und dem Hund nicht in die Augen sehen) oder wenn der Hund das Glacé haben will, das sie



Foto: Veterinäramt

in der Hand halten (stehenbleiben, ganz ruhig sein, das Glacé fallen lassen und dem Hund nicht in die Augen sehen). Die Regeln sind einfach und doch braucht es Mut, sie im Umgang mit einem Hund korrekt umzusetzen. Das Üben mit den pädagogisch ausgebildeten Hundeeinstructorinnen und -instruktoren und den speziell geschulten Ausbildungshunden macht den Kindern Spass.

«Und was macht ihr, wenn ihr einen Hund streicheln wollt», fragt die Moderatorin. «Immer erst fragen, ob ich das darf», antworten die Kinder im Chor. «Ja, genau», lacht sie. Dies wird als letzte Übung umgesetzt und die Kinder dürfen einen der Hunde streicheln.

Codex



Im Berichtsjahr haben die im Auftrag des Veterinäramts beauftragten Hundeeinstructorinnen und -instruktoren 244 Kurse «Codex – Kind und Hund» an Kindergärten und in Unterstufenklassen im Kanton Zürich durchgeführt. Die kostenlosen Kurse können von Lehrpersonen auf der Website <https://codex-hund.ch> gebucht werden.

3 Tierschutz

Der Tierschutz gilt für alle Tierhaltungen sowie den Umgang mit Tieren, unabhängig davon, ob es sich um Heimtiere, landwirtschaftliche Nutztiere, Wildtiere oder Versuchstiere handelt. Er umfasst auch die Bewilligungspflicht bestimmter Wildtiere sowie den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren. Die Meldepflicht von Vorfällen mit Hunden wie auch das Bewilligungsverfahren von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern im Zusammenhang mit den obligatorischen Hundekursen ist ebenfalls beim Tierschutz angesiedelt, genauso wie die Findeltiermeldestelle. Um sicherzustellen, dass die Tierschutzvorgaben eingehalten werden, finden im gewerblichen Bereich routinemässig Haltungskontrollen statt. Hinzu kommen Kontrollen in allen Bereichen aufgrund von Meldungen Dritter und um zu überprüfen, ob die Mängel behoben worden sind. Werden Mängel festgestellt, so trifft das VETA die notwendigen Massnahmen, die sich an der Schwere und den konkreten Umständen orientieren. Diese können von einer Ermahnung über eine Nachkontrolle bis zu einer Beschlagnahme, einer Massnahmenverfügung, einer Verwaltungsverfügung, einer Strafanzeige oder einem Bewilligungsentzug reichen.

Die Tierschutzgesetzgebung legt Mindestanforderungen fest. Mehr als diese Mindestanforderungen kann das VETA nicht durchsetzen. Dieser Fakt ist vielen nicht bewusst, weshalb Meldepersonen häufig nicht zufrieden sind, wenn sich die gemeldete Tierhaltung nicht nach ihren individuellen Vorstellungen einer guten Tierhaltung entwickelt. In solchen Fällen führt dies zu Nachfragen, aber auch zu Unverständnis seitens der Meldepersonen gegenüber der Arbeit des VETA.

Einleiten einer strafrechtlichen Abklärung

Eine strafrechtliche Abklärung wird eingeleitet, wenn Tierhaltende gegen Tierschutzbestimmungen verstossen. Die häufigsten Gründe für eine Strafanzeige im Nutztierbereich sind überbelegte oder zu kleine Stallungen, verschmutzte oder infolge Krankheit vernachlässigte Tiere, fehlender regelmässiger Auslauf beim Rindvieh sowie Mängel bei Tiertransporten.

Tierhalteverbot

Ein Tierhalteverbot wird dann ausgesprochen, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung oder gegen Verfügungen bestraft worden ist oder wenn die Person aus anderen Gründen unfähig ist, Tiere zu halten oder zu züchten.

Ein Tierhalteverbot kann das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten. Es kann für einzelne Tierarten oder -gruppen, aber auch für sämtliche Tierarten ausgesprochen werden. Die Tierzahlbegrenzung stellt eine mildere Form des Verbots dar. Ein Tierhalteverbot ist in der ganzen Schweiz gültig.

3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Der Bund gibt vor, dass landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Grösse alle vier Jahre einer Grundkontrolle im Tierschutz unterzogen werden müssen. 20 Prozent dieser Grundkontrollen haben unangemeldet zu erfolgen. Um die Anzahl an Kontrollen auch für die betroffene Person möglichst gering zu halten und somit effizient mit den Ressourcen umzugehen, werden die Tierschutzkontrollen nach Möglichkeit mit anderen Überprüfungen koordiniert, z. B. solchen zur Primärproduktion oder zum ökologischen Leistungsnachweis. Einen Grossteil der Kontrollen nehmen Vertragspartner des VETA vor. Es sind dies die Kontrollorganisationen Agrocontrol des ZBV, bio.inspecta und Bio Test Agro AG. Das VETA seinerseits prüft v. a. Tierhaltungen, die in der Vergangenheit Mängel aufgewiesen haben. Zudem klärt es Meldungen von Dritten ab, auch zu Hobby-Nutztierhaltungen.

Die in Abbildung 13 unter «KOrg» erfassten Tierschutzkontrollen wurden im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises durchgeführt. Sie umfassen alle Betriebe und nicht nur diejenigen, die in der Vergangenheit mit Tierschutzproblemen aufgefallen sind. Das VETA als Vollzugsstelle kontrolliert Tierhaltungen hingegen ergänzend und risikobasiert, das heisst vor allem Betriebe mit erheblichen Mängeln oder aufgrund von Meldungen Dritter. Deshalb erfolgen die Kontrollen des VETA bis auf wenige Ausnahmen unangemeldet. Diese Herangehensweise erklärt die deutlich höhere Mängelquote.



Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Gesetzgebung gibt vor, dass landwirtschaftliche Tierhaltungen ab einer bestimmten Grösse (>3 GVE) alle vier Jahre zu kontrollieren sind, jährlich also 25 Prozent dieser Betriebe. Die vorgegebene Anzahl an Grundkontrollen in diesen Tierhaltungen konnte zusammen mit den Kontrollorganisationen durchgeführt werden. Der Anteil der unangemeldeten Kontrollen insgesamt (einschliesslich Verdachtskontrollen, Zwischenkontrollen, Nachkontrollen) muss bei 40 Prozent liegen. Auch dieser Anteil wurde erreicht.

Im Berichtsjahr liegt die Zahl der bearbeiteten Fälle mit 591 leicht höher als im Vorjahr mit 588 Fällen. Im Vorjahr erfolgte die Abklärung in 409 Fällen mittels einer Betriebskontrolle, im Berichtsjahr wurde in 350 Fällen eine Betriebskontrolle gemacht. Diese deutlich tiefere Zahl hängt damit zusammen, dass Abklärungen in leichten Fällen vermehrt telefonisch oder schriftlich erfolgen. Als Folge der angetroffenen Mängel musste das VETA neben zahlreichen Beanstandungen 26 strafrechtliche Abklärungen einleiten und zwei Tierhalteverbote verfügen. Im Berichtsjahr mussten im Nutztierbereich somit total 151 Tierhalteverbote überwacht werden. Diese Zahlen zeigen, dass nicht nur ein wesentlicher Teil der wegen Tierschutz gemeldeten Nutztierhaltungen Tierschutzbestimmungen verletzen, sondern auch nachkontrollierte Haltungen immer wieder Mängel aufweisen. Anlässlich der Kontrollen auf Mängelbetrieben wird u. a. auch versucht, den Tierhalterinnen und Tierhaltern Verbesserungsmöglichkeiten vor Ort aufzuzeigen, um den Tierschutz nachhaltig zu sichern.

Abbildung 13: Kontrollen und Beanstandungen des VETA und der Kontrollorganisationen (KOrg) bei Nutztieren in den erfassten Tierhaltungen, unterteilt nach Tierart bzw. -gruppe

	Erfasste Tierhaltungen ¹		Kontrollen				Beanstandungen			
	2023	2022	2023		2022		2023		2022	
			VETA	KOrg	VETA	KOrg	VETA	KOrg	VETA	KOrg
Rindvieh	1 877	1 907	177	649	201	428	76	34	145	101
Schwein	375	396	39	86	46	88	15	4	39	23
Geflügel	3 718	3 607	151	388	134	241	55	0	107	66
Equiden ²	1 822	1 865	147	249	122	173	62	7	94	38
Ziege/Schaf	1 419	1 430	100	288	119	156	38	5	89	44
Kaninchen ³	148	158	13	21	23	15	10	0	19	5
Hirsche/Neuweltkameliden ⁴	160	156	9	20	11	15	2	0	10	6

¹ Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Seltener Tierarten wie Wachteln und deren Kontrollen sind in der Tabelle nicht erfasst.

² Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

³ Unter «Erfasste Tierhaltungen» sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben aufgeführt, soweit diese zur Registrierung gemeldet wurden. Kaninchen sind nicht generell registrierungspflichtig. Bei den Kontrollen sowie bei den Beanstandungen erscheinen auch kleine Kaninchenhaltungen, die nicht erfasst sind.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche, Sikahirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren

Huf- und Klauenpflege: Seit dem 1. Januar 2017 müssen gewerbsmässige Huf- und Klauenpflegerinnen und -pfleger über eine fachspezifische Ausbildung verfügen. Davon ausgenommen sind Personen mit der Berufsausbildung Hufschmied. Diese fachspezifische Ausbildung wird im Rahmen der Bewilligungserteilung geprüft. Im Berichtsjahr stellte das VETA zwei Bewilligungen aus. Insgesamt verfügen nun 41 Personen aus dem Kanton Zürich über diese gesamtschweizerisch gültige Bewilligung.

Tiertransporte: Werden im Schlachthof Tiere angeliefert, ist es besonders wichtig, den Zustand der Tiere, die aus der ganzen Schweiz stammen, ihre Transportfähigkeit und die Transportbedingungen amtstierärztlich zu überprüfen. Auch die hygienischen Aspekte der Transporte sind zu prüfen. Im Berichtsjahr wurden dabei 41 Mängelfälle erfasst (Vorjahr: 56). Der Rückgang ist erfreulich und kann teilweise auf den neuen «Leitfaden Transportfähigkeit» des Veterinärdienstes Schweiz zurückgeführt werden. Bemängelt werden mussten vor allem erkrankte Tiere, nicht korrekt behandelte und nicht transportfähige Tiere, die trotzdem transportiert worden sind. In der Folge hat das VETA zehn (Vorjahr 23) strafrechtliche Abklärungen in den Herkunftskantonen eingeleitet.

Begleitgruppe

Reichen die beratenden Interventionen der VETA-Mitarbeitenden auf Mängelbetrieben nicht aus, um den Tierschutz nachhaltig sicherzustellen, kann im Einverständnis mit der betroffenen Person eine fallbezogene Begleitgruppe unter der Leitung des Zürcher Bauernverbands (ZBV) beigezogen werden. Diese greift beispielsweise unterstützend ein, wenn bei gravierenden Fällen kurzfristig Abhilfe geschaffen werden muss. Da viele Mängelsituationen aus der Überforderung der Tierhaltenden entstehen, setzt sich die Begleitgruppe auch dafür ein, in sozial schwierigen Situationen umfassende Lösungen zu finden.



Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Bewilligungen für Huf- und Klauenpflege sind nur passiv zu überwachen. Es waren 2023 keine Verdachtsabklärungen notwendig.

3.2 Haltung von Heimtieren

Tierschutzmeldungen zu Heimtierhaltungen werden als Erstes nach Schwere und Dringlichkeit eingeteilt, anschliessend wird entschieden, ob eine Kontrolle vor Ort notwendig ist. Je nach angetroffener Situation bzw. getroffener Massnahme werden Nachkontrollen durchgeführt. Wie schon in den Vorjahren ist die Zahl der Tierschutzmeldungen weiter angestiegen. Diese erneute Zunahme ist eine direkte Folge der Tendenz, dass die Haltung von Heimtieren immer beliebter wird, während in der Bevölkerung eine erhöhte Sensibilität besteht, was Tierschutz anbelangt.

Meldungen zu coupierten Hunden erfolgen vor allem durch tierärztliche Praxen, vereinzelt auch durch die Tierhaltenden selbst sowie durch andere Behörden. Da coupierte Hunde nicht korrekt importiert wurden, erfolgt die Verzeigung direkt über das Kompetenzzentrum Heimtiere des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit.

Im Berichtsjahr musste das VETA neben zahlreichen Beanstandungen aufgrund festgestellter Mängel zehn Tierhalteverbote verfügen und 225 Tierhalteverbote überwachen.

Meldepflicht für Hunde mit verkürzter Rute

Seit dem 1. März 2018 müssen Hundehalterinnen und Hundehalter dem VETA ihre Hunde melden, wenn diese an Ohren oder Rute aus medizinischen Gründen coupiert sind bzw. als Umzugsgut legal importiert wurden oder von Geburt an eine verkürzte Rute haben.

Abbildung 14: Anzahl Meldungen, Kontrollen und Anzeigen bei Heimtieren

	Meldungen		Kontrollen ¹		Anzeigen ²	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Mängelmeldungen ³	792	640	283	269	28	23
Illegal coupierte Hunde	26	14	0	0	0	0
Meldepflicht verkürzte Rute	19	24	0	0	1	0
Total	837	678	283	269	29	23

¹ Umfasst auch Nachkontrollen.

² Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen Vernachlässigung von Heimtieren, schweren Pflege- oder Haltungsmängeln, Nichteinhalten von angeordneten Massnahmen.

³ Mängelmeldungen umfassen Meldungen zu zurückgelassenen oder vernachlässigten Tieren, zu mangelndem Auslauf, zu Einzelhaltung von Tieren, zu Haltungsmängeln (zu kleine Gehege, nicht korrekt eingerichtet), übermässiger Vermehrung etc.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierschutzgesetzgebung gibt keine Kontrollfrequenz bei Heimtierhaltungen vor. Das VETA legt nach eigenen Risikoüberlegungen Erst- und Nachkontrollen fest.

3.3 Bewilligungspflicht bei Haltung von und Umgang mit Tieren

Die Tierschutzgesetzgebung hält für die Haltung verschiedener Tierarten und Tätigkeiten mit Tieren eine Bewilligungspflicht fest, unterteilt nach privat und gewerbsmässig. Unter die privaten, bewilligungspflichtigen Tierhaltungen fallen Haltungen von Wildtieren wie Frettchen, verschiedene Schlangen oder Waschbären. Zu den gewerbsmässigen, bewilligungspflichtigen Tierhaltungen zählen Haltungen von Wildtieren (wie Zoo, Zirkus, Wachtel- und Speisefischzuchten), aber auch Haltungen von Heimtieren wie Tierheime, Tagesbetreuungs- und Spazierdienste sowie Zuchten. Als gewerbsmässige, bewilligungspflichtige Tätigkeiten gelten Handel (wie Zoofachhandel, Import von Hunden und Katzen aus dem Ausland zum Zwecke des Verkaufs in der Schweiz) und Werbung mit Tieren, Ausstellungen mit Börsen sowie internationale Transporte durch Drittpersonen.

Gehen Meldungen zu Mängeln in bewilligungspflichtigen Haltungen ein, werden die entsprechenden Abklärungen vorgenommen und die notwendigen Massnahmen getroffen.

Das Total der Bewilligungen ist von 558 im Vorjahr auf 564 im Berichtsjahr leicht angestiegen. Zu diesem Plus kam es, weil die Zahl der Bewilligungen bei den internationalen Transporten und den gewerbsmässigen Heimtierhaltungen gestiegen ist. Auf der anderen Seite setzt sich der Trend zu weniger Bewilligungen von privaten Wildtierhaltungen fort. Im Berichtsjahr wurden zehn Bewilligungen abgelehnt bzw. zurückgezogen.

Im Berichtsjahr wurde kein Tierhalteverbot verfügt, es wurden jedoch fünf Tierhalteverbote überwacht.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierschutzgesetzgebung gibt vor, dass die bewilligten Haltungen von und Tätigkeiten mit Tieren dahingehend angemessen zu kontrollieren sind, ob die Vorgaben eingehalten werden. Abhängig vom konkreten Risiko auf Tierwohleinschränkungen verlangt sie z. B. in Wildtierhaltungen alle zwei Jahre eine Kontrolle und erlaubt erst eine tiefere Frequenz, wenn mehrfach keine Mängel festgestellt wurden. Internationale Transporte hingegen sind nur auf Verdacht zu kontrollieren.

Das VETA konnte im Berichtsjahr Routinekontrollen zu laufenden Bewilligungen von Wildtierhaltungen, Zoofachhandlungen und gewerbsmässigen Heimtierhaltungen infolge eingeschränkter Ressourcen nur in einem geringen Umfang durchführen.

Abbildung 15: Anzahl Bewilligungen und Vollzugs-Massnahmen für bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen und bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren

	Bewilligungen ¹		Massnahmen Vollzug			
	2023	2022	Kontrollen ²		Anzeigen	
			2023	2022	2023	2022
Wildtiere privat	106	119	33	56	4	2
Wildtiere gewerbsmässig	100	91	9	24	1	0
Zoofachhandel ³	25	44	4	11	0	0
Tierheime und Organisationen mit Handel ⁴	31	26	18	15	2	3
Werbung	31	35	1	0	1	0
Börse ⁵	4	2	0	0	0	0
Internationale Transporte ⁶	51	35	0	1	0	0
Heimtierhaltungen gewerbsmässig ⁷	213	204	49	64	2	3
Zucht Wildtiere und Heimtiere ⁷	3	2	2	3	0	1
Total	564	558	116	174	10	9

¹ Umfasst alle Bewilligungen, die im Berichtsjahr gültig waren.

² Umfasst sowohl die Kontrollen im Rahmen von Bewilligungsverfahren (Erteilungs- und Erneuerungskontrollen) als auch Überwachungs- und Nachkontrollen während der Laufzeit einer Bewilligung. Bei den privaten Wildtierhaltungen werden in der Regel keine Überwachungskontrollen gemacht, da die Laufzeit der Bewilligung kurz ist.

³ Diese Betriebe verkaufen nebst Tierfutter und -zubehör auch Tiere; sie verfügen über eine Verkaufsfond.

⁴ Diese Bewilligungen betreffen Tierheime und Organisationen, die Handel mit Hunden und Katzen betreiben, indem sie Tiere zur Vermittlung aus dem Ausland einführen.

⁵ In dieser Zahl sind nicht nur die klassischen Tierbörsen erfasst, sondern auch andere Arten von Handel mit Tieren wie Kükenmarkt, Reptilien- und Fischbörsen sowie Handel mit Ziervögeln an Ausstellungen.

⁶ Die Bewilligungen für Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig über die Landesgrenze hinweg transportieren, betreffen Transporte von Wild-, Heim-, Nutz- und Versuchstieren.

⁷ Die gewerbsmässigen Heimtierbetreuungen werden oft in verschiedenen Zusammensetzungen kombiniert betrieben, z. B. Spazierdienst und Tagesbetreuung oder Tagesbetreuung und Tierheim. Sie werden nicht mehr nach den einzelnen Typen unterteilt erfasst. Auch bewilligte Zuchten werden sehr oft mit Heimtierbetreuungen verbunden und sind deshalb unter diesen erfasst. Nur die Einzelfälle, wo eine Zucht von Wildtieren oder von Heimtieren ohne Heimtierbetreuung erfolgt, werden separat aufgelistet.

3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung

Das VETA hat den gesetzlichen Auftrag, Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden entgegenzunehmen. Es muss erfassen, wenn sich jemand weigert, die obligatorischen Kurse zu besuchen oder die obligatorische Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Das Gleiche gilt, wenn jemand einen Hund einer verbotenen Rasse im Kanton Zürich hält, seinen Hund nicht bei AMICUS registriert, seinen Hund nicht mit einem Mikrochip identifiziert oder angeordnete Massnahmen nicht einhält. Alle diese Fälle sind im Hinblick auf die Risikominimierung für die Zukunft zu bearbeiten. Wo nötig, sind Massnahmen zu erlassen. In diesem Zusammenhang hat das VETA zwölf Fälle zur Anzeige gebracht.

Daneben engagiert sich das VETA im Bereich der Prävention und für den sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit. Das VETA setzt sich im Bereich der Hundebissprävention insbesondere für Kinder ein. So können Lehrpersonen des Kindergartens und der Unterstufe den Kurs «Codex – Kind und Hund» buchen. In diesem Kurs lernen die Kinder den korrekten Umgang mit Hunden. Im Berichtsjahr wurde dieses Angebot 244 Mal in Anspruch genommen (Vorjahr: 193 Mal). Die Zahl der Kurse war infolge von Covid-19 massiv eingebrochen und erholt sich jetzt erfreulicherweise, wenn auch nur langsam. Die Zahl der Kurse erreichte das Niveau vor der Pandemie leider noch nicht.

Bewilligungen an Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder

Die obligatorischen Kurse für grosse oder massige Hunde nach Hundegesetz (HuG) dürfen nur von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Bewilligung des VETA verfügen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 192 Gesuche zur erstmaligen Bewilligung und zur Bewilligungsverlängerung eingereicht. Viele der Gesuche erfüllten bei der Ersteinreichung die gesetzlichen Anforderungen nicht, was einen Mehraufwand seitens VETA bedeutete, indem Unterlagen nachgefordert werden mussten. Das Total der gültigen Bewilligungen per 31. Dezember ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen.

Abbildung 16: Anzahl Bewilligungen für Ausbilderinnen und Ausbilder nach Kurstyp

	Total¹
Welpenförderung	84
Junghunde- und Erziehungskurse	284
Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurse	231

¹ Umfasst alle gültigen Bewilligungen per 31. Dezember des Berichtsjahrs.

Übergangsrechtliche Haltebewilligungen für Hunde der Rassetypenliste II

Im Kanton Zürich ist die Haltung von Hunden der Rassetypenliste II seit dem 1. Januar 2010 verboten. Im Rahmen der übergangsrechtlichen Bestimmungen konnten Hundehalterinnen und Hundehalter, die vor dem Stichtag einen solchen Hund gehalten haben, beim VETA eine Haltebewilligung beantragen. Mit ihr darf dieser Hund im Kanton Zürich weiterhin gehalten werden. Da keine neuen Bewilligungen ausgestellt werden, sinkt die Zahl der übergangsrechtlichen Haltebewilligungen stetig, im Berichtsjahr von 28 auf zehn. Von diesen Bewilligungen sind fünf (Vorjahr: 19) mit Auflagen wie Leinen- und allenfalls Maulkorbpflicht verbunden.

Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten

Beissvorfälle und übermässiges Aggressionsverhalten werden in erster Linie durch die meldepflichtigen Berufsgruppen Ärztinnen, Tierärzte, Polizei gemeldet und in zweiter Linie durch Privatpersonen. Die Zahl der Meldungen ist gegenüber dem Vorjahr stark angestiegen. Ein Grund für den Anstieg ist nicht erkennbar. Es wird sich im Folgejahr zeigen, ob die Zahl der Meldungen weiterhin ansteigend ist und vor allem auch in welchem Ausmass.

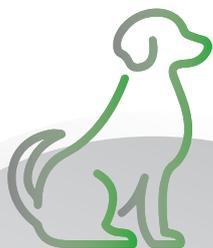
Das VETA klärt bei allen Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten ab, ob der Hund bei AMICUS registriert ist und ob allenfalls die obligatorischen Kurse mit ihm besucht wurden. Wenn notwendig, werden Stellungnahmen von der Hundehalterin, vom Hundehalter sowie der geschädigten Person eingeholt. Weitere mögliche Abklärungsschritte sind eine Haltungskontrolle oder eine vertiefte Verhaltensanalyse durch eine Fachperson. Liegen alle Resultate vor, wird eine umfassende Risikoanalyse für erneute Vorfälle vorgenommen und gestützt darauf entschieden, ob Massnahmen wie Training, Maulkorb- oder Leinenpflicht notwendig sind und verfügt werden. Die meisten Fälle können jedoch mit einem Schreiben an die Hundehalterin oder den Hundehalter abgeschlossen werden, in dem sie auf ihre Aufsichtspflichten hingewiesen werden. Nur vereinzelt müssen Tiere aus Sicherheitsgründen als Sofortmassnahme oder definitiv beschlagnahmt und gegen die Tierhalterinnen bzw. Tierhalter ein Hundehalteverbot ausgesprochen werden. Im Berichtsjahr wurde ein Tierhalteverbot verfügt und 35 Tierhalteverbote mussten überwacht werden.

Abbildung 17: Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von im Kanton Zürich gehaltenen Hunden¹

Meldungen	Anzahl	
	2023	2022
Vorfälle mit Menschen	839	659
Vorfälle mit anderen Hunden/weiteren Tieren	673	532
Aggressionsverhalten	144	125
Sonstige Meldungen ²	25	40
Total	1 681	1 356

¹ Im Berichtsjahr wurden neben den in der Tabelle aufgelisteten Meldungen zusätzlich 25 Vorfälle mit Menschen, 22 Vorfälle mit anderen Hunden oder weiteren Tieren und 8 Meldungen zu Aggressionsverhalten bearbeitet, die Hunde und ihre Halterinnen bzw. Halter betrafen, die nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind.

² Z. B. mehrmaliges Jagen ohne Verletzung, Aggressionsverhalten gegenüber anderen Tieren, mehrmaliges Streunen.



Verbotene Rassetypen

- American Bull Terrier
- American Bully
- American Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bandog
- Basicdog
- Bull Terrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- Swiss Blue Bully
- Swiss Champagner Bully

Meldungen betreffend Verstösse gegen das HuG

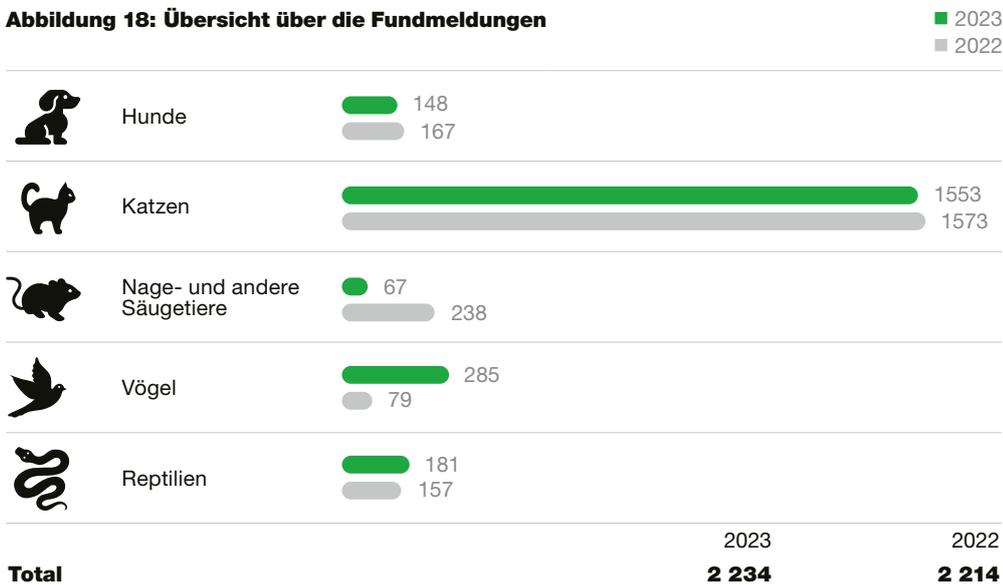
Nebst den meldepflichtigen Vorfällen erfasst das VETA weitere Mängelfälle gemäss HuG und trifft die nötigen Massnahmen. Dabei geht es um fehlende Ausbildungspflicht, fehlende Haftpflichtversicherung, Nichtbezahlen der Hundesteuer, Nichteinhalten der Leinen- und Maulkorbpflicht, Haltung eines Hundes der Rassetypenliste II, Hunde mit fehlender Kennzeichnung, nicht korrekte Registrierung bei der zentralen Datenbank AMICUS sowie um das Nichteinhalten von verfügbaren Massnahmen des VETA wegen Beissvorfällen. Im Berichtsjahr erfasste das VETA 278 solche Meldungen. Davon betrafen 62 die Ausbildungspflicht. Im Vorjahr waren es 387 Meldungen, von denen 73 die Ausbildungspflicht zum Thema hatten.

3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich

Die kantonale Findeltiermeldestelle ist dem VETA angegliedert. Um die Fund- und Vermisstmeldungen zu bewirtschaften, arbeitet die Findeltiermeldestelle mit der Schweizerischen Tiermeldezentrale (STMZ) zusammen. Im Berichtsjahr wurden von der STMZ für den Kanton Zürich 2234 Fundmeldungen erfasst. Von diesen Meldungen waren per 31. Dezember 2023 gemäss STMZ noch 249 offen (18 Hunde, 201 Katzen, 25 Vögel, 2 Nage- und Säugetiere, 3 Reptilien). Das heisst, die Tiere konnten noch nicht rückgeführt oder – weil die Zweimonatsfrist noch nicht abgelaufen war – umplatziert werden.

Die Findeltiermeldestelle wurde im Berichtsjahr 325 Mal direkt per E-Mail oder Telefon kontaktiert.

Abbildung 18: Übersicht über die Fundmeldungen

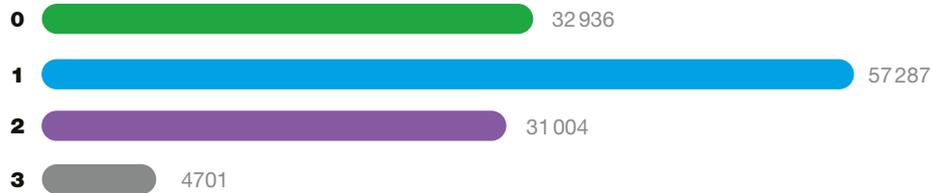


3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltungen

2023 waren 831 Tierversuchsbewilligungen gültig (Vorjahr: 863). Das Veterinäramt erteilte 197 neue Bewilligungen (Vorjahr: 207). In 314 Fällen (Vorjahr: 309) wurden Ergänzungs- und Änderungsbewilligungen erstellt.

Mitte Jahr veröffentlicht das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) jeweils die Statistiken zu den in Tierversuchen eingesetzten Tieren (<https://tv-statistik.ch>). Die Zahlen für 2023 stehen erst Mitte 2024 bereit. Details zu den in Versuchen eingesetzten Tieren können im Geschäftsbericht des Regierungsrates nachgelesen werden.

Abbildung 19: In Tierversuchen nach Schweregrad eingesetzte Tiere (Total: 125 928)



Schweregrad 0: Keine Belastung. Eingriffe und Handlungen, die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie nicht in Ängste versetzen und ihr Allgemeinbefinden nicht beeinträchtigen.

Schweregrad 1: Leichte Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristig leichte Schmerzen oder Schäden oder eine leichte Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 2: Mittlere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristig mittelgradige oder mittel- bis langfristige leichte Schmerzen, Leiden oder Schäden, eine kurzfristig mittelgradige Angst oder eine kurz- bis mittelfristige schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 3: Schwere Belastung: Eingriffe, die mittel- bis langfristige mittelgradige Schmerzen oder schwere Schmerzen, langfristiges mittelgradiges bis schweres Leiden, mittel- bis langfristige mittelgradige Schäden oder schwere Schäden, langfristige schwere Angst oder eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.



Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierschutzgesetzgebung gibt vor, dass jährlich mindestens 20 Prozent aller laufenden Tierversuchprojekte vom Veterinäramt kontrolliert werden müssen. Das heisst, mindestens 173 Kontrollen hätten durchgeführt werden müssen. Mit 179 durchgeführten Kontrollen wurde der Auftrag erfüllt.

Bewilligte Tierversuchshaltungen sind jährlich zu kontrollieren. In allen 43 Versuchstierhaltungen fanden Kontrollen statt, wobei das Veterinäramt 94 Teilkontrollen (Vorjahr: 79) und die Mitglieder der Tierversuchskommission 76 Teilkontrollen (Vorjahr: 74) vornahmen.

Die Tierversuchskommission bearbeitete im Berichtsjahr alle Gesuche zu Tierversuchen, in denen die Tiere Belastungen erfahren haben (Schweregrade 1–3). Neben fünf Workshops zum Thema «Gewichtung Erkenntnisgewinn» boten sie an zehn Sitzungen neben allgemeinen Fragestellungen 47 neue und 18 Ergänzungsgesuche mit erhöhtem Schweregrad (Vorjahr: 62 neue und 26 Ergänzungsgesuche). Es wurden zwei Gesuche abgelehnt (Vorjahr: fünf). Es wurden 20 Gesuche zurückgezogen (Vorjahr: 23). Wie im Vorjahr wurde auch 2023 keine Bewilligung entzogen und es wurde ein Rekurs gegen eine Bewilligung des Veterinäramtes eingereicht.

2023 wurde eine neue Versuchstierhaltung genehmigt und vier erhielten Fortsetzungsbewilligungen. Bei 17 bestehenden Versuchstierhaltungen wurden Änderungen bewilligt. Ende 2023 gab es insgesamt 43 bewilligte Versuchstierhaltungen (Vorjahr: 42).



04

**Bewilligungen im
Veterinärbereich**

4 Bewilligungen im Veterinärbereich

Veterinärmedizinische Tätigkeiten sowie die Praxisführung setzen eine Bewilligung des VETA voraus. Das Gleiche gilt für die Abgabe von Tierarzneimitteln (TAM).

4.1 Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen

Bewilligungen für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung (BAB) und Bewilligungen für Praxisbetriebe sind auf zehn Jahre befristet. BAB der über 70-jährigen Tierärztinnen und Tierärzte sind jeweils drei Jahre lang gültig.

Abbildung 20: Bewilligungen für Betriebe, Tierärztinnen und Tierärzte

	2023	2022
Praxisbetriebe mit tierärztlicher Privatapotheke		
Erstmals erteilte Bewilligungen	5	9
Erneuerungs-Bewilligungen	9	7
Geänderte Bewilligungen	18	9
Andere tierärztliche Privatapotheken		
Erstmals erteilte und erneuerte Bewilligungen	21	9
Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung		
Erstmals erteilte Bewilligungen	60	56
Erneuerungs-Bewilligungen	42	104
Andere Berufsausübungsbewilligungen		
Erteilte tierärztliche Assistenzbewilligungen	53	55
Erteilte tierärztliche Vertretungsbewilligungen	2	1

Unverändert zu den Vorjahren werden in Praxisbetrieben vermehrt Änderungen aufgrund von Wechseln in der veterinärmedizinischen Leitung festgestellt. Die Anzahl an Erneuerungs-Bewilligungen nahm erwartungsgemäss nach ihrem Zehnjahresrhythmus (erstmals 2012) nach 2022 wieder ab.

4.2 Tierärztliche Praxen im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich vollzieht sich im Hintergrund weiterhin ein seit Jahren bestehender Strukturwandel bei den Tierarztpraxen. Die Entwicklung von Einzel- und Gemeinschaftspraxen hin zu Praxisbetrieben ist offensichtlich und kann sehr gut den Zahlen aus den vergangenen zwei Jahren entnommen werden. Die Zahl der Praxisbetriebe im Heimtierbereich ist weiterhin tendenziell zunehmend.

Abbildung 21: Anzahl tierärztlicher Praxen im Kanton Zürich

Tierärztliche Praxen	Nutz- und Heimtiere		Heimtiere		Total	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Einzelpraxis ¹	31	35	64	74	95	109
Gemeinschaftspraxis ¹	2	4	0	0	2	4
Praxisbetrieb ²	24	24	64	62	88	86
Total	57	63	128	136	185	199

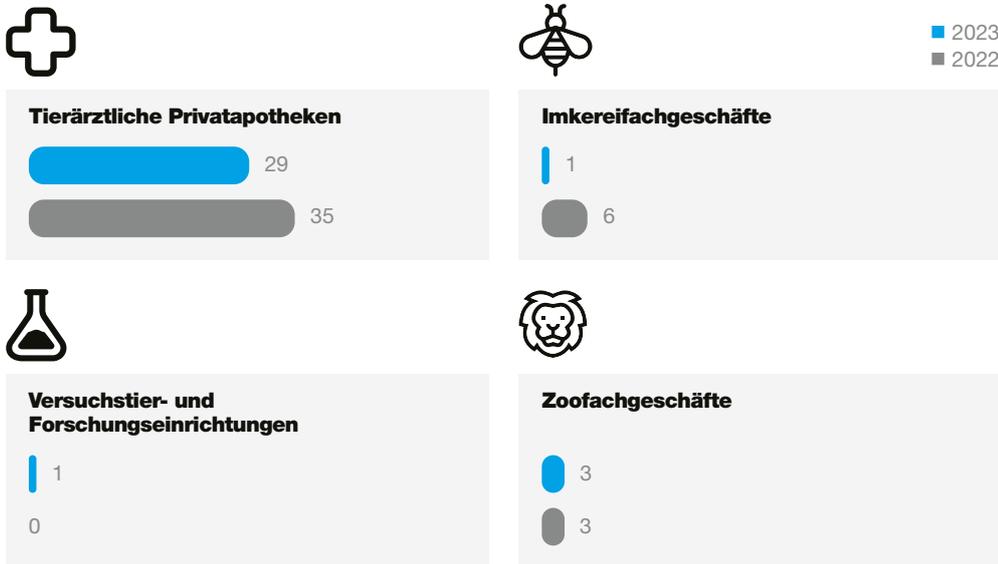
¹ Einzel- und Gemeinschaftspraxen sind als «Natürliche Person» (z. B. einfache Gesellschaft) organisiert.

² Praxisbetriebe sind als «Juristische Person» (z. B. AG, GmbH) organisiert. Der Gesetzgeber verlangt in der Praxisführung von den juristischen Personen die gleichen Voraussetzungen wie von den natürlichen.

4.3 Abgabe von Tierarzneimitteln

Alle Tierärztinnen und Tierärzte, die eine Bewilligung für Privatapotheken besitzen, sowie die Verantwortlichen von Zoo- und Imkereifachgeschäften mit entsprechender Bewilligung dürfen Tierarzneimittel (TAM) nach festgelegten Regeln an ihre Kundschaft abgeben. Der allgemein bekannte, aber veraltete Begriff der Detailhandelsbewilligung wird seit der Revision des Heilmittelgesetzes als Arzneimittelabgabe-Bewilligung (AAB) bezeichnet. Gemeinsam ist allen Abgebenden die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht ihrer Arzneimittel, die obligatorische Weiterbildung und die regelmässige Kontrolle durch das VETA.

Abbildung 22: Kontrollen in Betrieben mit Bewilligung zur Abgabe von TAM nach Heilmittelrecht¹



¹ Im selben Betrieb im Berichtsjahr mehrfach durchgeführte Kontrollen sind einzeln erfasst.

Die Kontrolldauer in den Praxen hängt im Wesentlichen von der Praxisausrichtung und -grösse und damit direkt von der Anzahl der Beschäftigten ab. Obgleich ein allgemeiner Trend zu weniger Nutztierpraxen besteht, nimmt der Kontrollaufwand zu. Dies, weil die Zahl der Praxismitarbeitenden pro Betrieb steigt. Über alle Abgabetypen gesehen waren vier der 34 Kontrollen ohne jeglichen Mangel.

Rückmeldungen an tierärztliche Praxen zur Sorgfaltspflicht im Umgang mit Arzneimitteln

Das VETA führt seit Sommer 2022 anlässlich der Primärproduktionskontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen ein **Monitoring zur tierärztlichen Sorgfaltspflicht** durch. Die Auswertungen werden halbjährlich durchgeführt. Im Vordergrund steht dabei der Umgang mit Arzneimitteln inkl. Antibiotika. Die Auswertungen werden den einzelnen Bestands-tierärztinnen und -tierärzten zugestellt und bieten ihnen eine Grundlage für zeitnahe Anpassungen bei der Arzneimittelabgabe.

Der Vorteil dieses Vorgehens besteht darin, allfällige Mängel auf den Tierhaltungsbetrieben zu erkennen und datengestützt ansprechen zu können. Dies ermöglicht den Bestands-tierärztinnen und -tierärzten, den fach- und sachgerechten Einsatz von TAM gemeinsam mit den Tierhaltenden noch sicherer zu gewährleisten. Diese Rückmeldung ergänzt das **Informationssystem zur Meldung von Antibiotikaverschreibungen (IS ABV)**. Diese Datenbank steht seit 2019 zur Verfügung. Risikobasierte Kontrollsysteme erhalten über diese Informationen eine bessere Grundlage und werden zukünftig vermehrt in der Lage sein, fixe Kontrollintervalle abzulösen.



Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierarzneimittelverordnung gibt vor, dass Nutztierpraxen alle fünf und reine Heimtierpraxen alle zehn Jahre zu kontrollieren sind. Diese Vorgaben konnten im Berichtsjahr überwiegend eingehalten werden, wobei die Kontrollen einzelner Betriebe risikobasiert vorgezogen wurden, dafür andere Kontrollen aufgrund der Risikoabschätzung ins Folgejahr verschoben wurden.



05

Lebensmittel-
sicherheit

Hof- und Weidetötungen

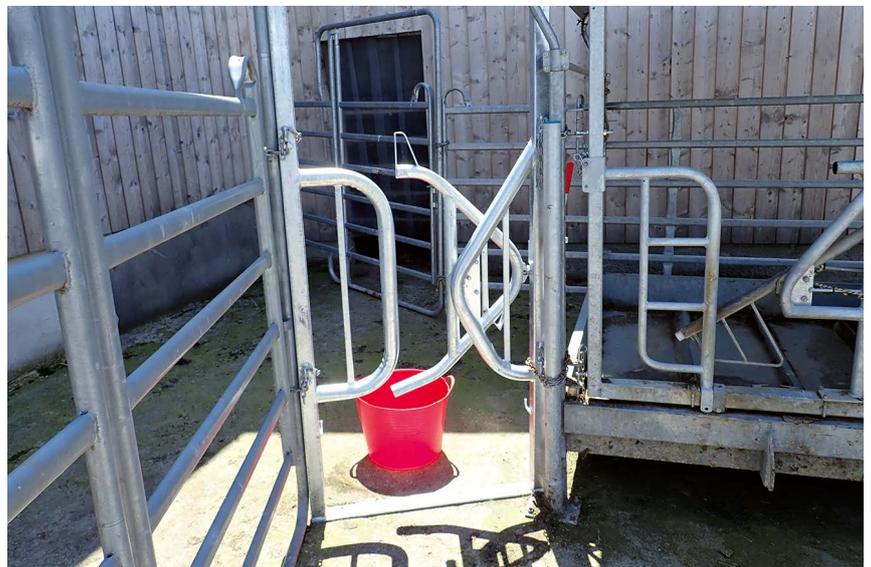
Seit dem 1. Juli 2020 sind Hof- und Weidetötungen erlaubt. Unter gewissen Auflagen und mit der notwendigen Bewilligung ist es möglich, die Tiere auf dem Hof oder der Weide zu betäuben und zu entbluten.

Seit dem 1. Juli 2020 wird das Betäuben und Entbluten von Tieren auf dem Herkunftsbetrieb als erster Schritt der Schlachtung in der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) geregelt. Dabei wird unterschieden zwischen der Hoftötung, bei welcher das Tier vor der Betäubung und Entblutung fixiert wird, und der Weidetötung, die mit einem Abschuss des Tieres auf der Weide einhergeht. Die Hoftötung ist für sämtliche Schlachtviehgattungen zulässig, während die Weidetötung ausschliesslich bei Tieren der Rindergattung ab vier Monaten praktiziert werden darf. Beide Methoden haben gemein, dass die Tiere nach der Tötung in einen – im Voraus bestimmten, nahe gelegenen – Schlachtbetrieb transportiert werden müssen, in dem die Tiere umgehend ausgenommen und die Schlachtung beendet wird. Tierhaltende, die Hof- oder Weidetötungen durchführen wollen, müssen vorgängig beim Veterinäramt eine Bewilligung einholen.

Seit der Schaffung der Rechtsgrundlagen wurden im Kanton Zürich bis zum Abschluss des Berichtsjahres drei Bewilligungen zur Durchführung von Hoftötungen sowie eine zur Durchführung von Weidetötungen erteilt. Gut ein Dutzend Betriebe befanden sich 2023 im Bewilligungsprozess, wovon neun ihr Gesuch im Berichtsjahr eingereicht haben. Entsprechen die Gesuchangaben den Vorgaben, finden mindestens fünf amtstierärztlich überwachte Probedurchgänge statt, bevor bei Erfüllen aller Voraussetzungen eine Bewilligung erteilt wird. Die Probedurchgänge sind sinnvoll und notwendig, um die Arbeitsabläufe vor Ort zu prüfen und allenfalls Optimierungen vorzunehmen. Das gesteigerte Interesse und die zunehmende Anzahl an Gesuchen bestätigen, dass verschiedene Zürcher Tierhaltende sich mit der Hof- und Weidetötung auseinandersetzen und in Betracht ziehen, diese auf dem eigenen Betrieb zu praktizieren. Der am häufigsten genannte Grund ist, den Tieren das Verladen und den Lebendtransport in den Schlachtbetrieb zu ersparen. Im Moment handelt es sich vor allem um direktvermarktende Betriebe.

Einige Tierhaltende lassen Arbeitsschritte, die im Rahmen der Hof- oder Weidetötung anfallen, durch Dritte (sog. Dienstleister) durchführen. Jene bringen in der Regel ihre

eigenen Einrichtungen mit und verfügen über viel Erfahrung, da sie auf verschiedenen Betrieben in Hof- oder Weidetötungen involviert sind. Es ist wichtig zu wissen, dass die volle Verantwortung über die korrekte Durchführung der Hof- und Weidetötungen bei den Tierhaltenden liegt. Dies umfasst stets die Arbeitsschritte Fixation bei der Hoftötung bzw. das Verbringen in einen sicheren Abschussbereich bei der Weidetötung, die Betäubung, das Entbluten, den Verlad und



Transport sowie das Entladen im vereinbarten Schlachtbetrieb. Einzuhalten sind dabei nicht nur die Vorgaben aus der Tierschutzgesetzgebung, die einen schonenden Tierumgang und die tierschutzkonforme Tötung durch eine fachkundige Person voraussetzt, sondern auch die Lebensmittelsicherheit, d.h., dass die Tiere auf hygienische Art entblutet und befördert werden.

Aussicht auf eine Bewilligung zur Durchführung von Hof- oder Weidetötungen haben Tierhaltende dann, wenn sie ein vollständiges Gesuch mit präzisen Angaben einreichen und die Arbeitsschritte, besonders das Betäuben und Entbluten, durch fachkundige Personen verrichten lassen. Ganz entscheidend ist, dass eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung steht, beispielsweise zur Fixation bei der Hoftötung und zum Aufziehen der betäubten Tiere, aber auch, dass die Abläufe ruhig und koordiniert erfolgen und im Rahmen der Selbstkontrolle überwacht werden.

Die Fixationseinrichtung für Rinder und deren Platzierung muss geeignet sein, damit das Tier im Rahmen der Hof- oder Weidetötung sicher und tierschutzkonform fixiert, betäubt und anschliessend rasch und hygienisch entblutet werden kann.

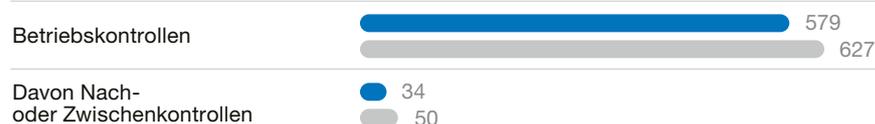
Foto: Veterinäramt

5 Lebensmittelsicherheit

Im Bereich der Lebensmittelsicherheit ist das VETA verantwortlich für die Sicherheit in der tierischen Primärproduktion auf Ebene Tierhaltung sowie für die nachgelagerte Fleischgewinnung im Rahmen der Schlachtung und Grobzerlegung von Schlachttierkörpern. Das VETA ist dafür zuständig, die Betriebsbewilligung für Schlachtbetriebe zu erteilen. Mit «Primärproduktion» ist die Gewinnung von noch unverarbeiteten Lebensmitteln gemeint, die meist in landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt werden. Die durch das VETA durchgeführten Kontrollen nach Bundesvorgaben – sowohl in der tierischen Primärproduktion wie auch in Schlacht- und Zerlegebetrieben – sollen sicherstellen, dass im Kanton Zürich nur qualitativ einwandfreie und somit sichere Produkte tierischer Herkunft produziert werden. Die Kontrollen erfolgen risikobasiert aufgrund der vorliegenden Betriebsdaten. Werden Mängel festgestellt, stellt das VETA sicher, dass diese behoben und allfällige Verstösse gegen geltende gesetzliche Vorgaben geahndet werden. Auch in diesem Sinne erfolgen die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei sämtlichen Schlachttieren und der Entscheid auf Genuss-tauglichkeit. Wenn nötig, werden dafür Proben genommen und untersucht. Auch die jährlichen Probenahmen an Schlachttierkörpern und weiteren Primärprodukten im Sinne des nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogramms (NFUP) sind wichtige Parameter für einwandfreie tierische Lebensmittel. Bei Mängelfeststellung werden Abklärungen getroffen und die nötigen Massnahmen in die Wege geleitet, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten.

Abbildung 23: Betriebskontrollen in der Primärproduktion

■ 2023
■ 2022



Einteilung der Mängel anhand der Technischen Weisungen des BLV

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Mangel geringfügig:

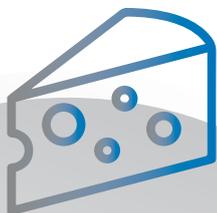
- Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit nicht vollständig
- Dokumentation Melkmaschinenservice unvollständig
- Inventarliste Tierarzneimittel (TAM) nicht korrekt ausgefüllt

Mangel wesentlich:

- Personalhygiene mangelhaft
- ungenügende Hygiene in Stall und Melkbereich
- verschmutzte Tiere
- schlechte Eutergesundheit
- keine Meldung bei Erkrankung von mehreren Tieren

Mangel schwerwiegend:

- nicht korrekter Einsatz von TAM
- Milchablieferung von behandelten Tieren vor Ablauf der Absetzfrist
- Räume im Zusammenhang mit der Milchgewinnung und -lagerung werden für die Lagerung von gefährlichen Stoffen zweckentfremdet
- Milchablieferung von Tieren mit Verdacht oder Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit



Tierische Lebensmittel im Bereich Primärproduktion:

- Fleisch
- Fisch
- Milch
- Eier
- Honig
- Insekten

Die Aufsicht über die Weiterverarbeitung dieser Produkte (z. B. Käse- oder Wurstproduktion) gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich des VETA. Dafür zeichnet das Kantonale Labor verantwortlich.

5.1 Kontrolle der Primärproduktion

Um die Sicherheit und Qualität von tierischen Lebensmitteln garantieren zu können, werden primär die Erzeugungsprozesse in den Landwirtschaftsbetrieben und entlang der Produktionskette überprüft und erst in zweiter Linie die Endprodukte selber. Von Gesetzes wegen werden Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs über den Eigenbedarf hinaus produzieren, routinemässig alle vier Jahre überprüft. Dabei werden die Hygiene, der Tierverkehr, die Tiergesundheit, die Milchproduktion sowie der Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM) in der Primärproduktion kontrolliert (vgl. Abbildung 24). Bei Mängelfeststellung können jederzeit Nachkontrollen durchgeführt werden. Neben diesen Betriebskontrollen finden regelmässige Milchuntersuchungen im Rahmen der Selbstkontrolle in der Primärproduktion statt. Nicht zuletzt überprüft das VETA in grossen Imkereien und in Aquakulturbetrieben periodisch die Primärproduktionsprozesse.

Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Im Berichtsjahr wurden gesamthaft 579 Betriebskontrollen durchgeführt, wobei es sich bei 29 um risikobasierte Zwischenkontrollen und bei fünf um Nachkontrollen handelte. In 75 Prozent der Fälle wurden keine oder lediglich geringfügige Mängel bei einem oder mehreren Kontrollpunkten festgestellt.

Eine hohe Mängelquote wurde insbesondere bei folgenden Kontrollpunkten festgestellt:

- bei der Tierkennzeichnung,
- der Führung des Tierverzeichnisses,
- der Registrierung von Tierbewegungen in der Tierverkehrsdatenbank (TVD),
- bei der Verwendung von Tierarzneimitteln (TAM).

Diese Kontrollpunkte weisen seit Jahren die höchsten Mängelquoten auf. Deshalb werden sie auch künftig Schwerpunkte bei den Kontrollen in den Primärproduktionsbetrieben bilden. Dies vor dem Hintergrund, dass Tierhaltende im Sinne der Tierseuchenprävention und -bekämpfung sicherstellen müssen, dass die Identifikation und Rückverfolgbarkeit der gehaltenen Nutztiere zu jeder Zeit einwandfrei gewährleistet ist. Weiter müssen sie zusammen mit ihrer Tierarztpraxis sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere beim fach- und sachgerechten Einsatz von Antibiotika eingehalten werden.

Im Berichtsjahr erfolgte die Kontrollkoordination vermehrt risikobasiert auf Basis der vorliegenden Daten über die Primärproduktionsbetriebe. Ziel war es, die höheren Mängelquoten in bestimmten Kontrollpunkten nachhaltig zu reduzieren.

Abbildung 24: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit in der Primärproduktion¹

	Hygiene Primärproduktion		Hygiene Milchproduktion	
	2023	2022	2023	2022
Total Kontrollen	554	554	165	206
Davon Kontrollen mit Mängeln	58	54	56	83
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	23	14	17	21

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt gemäss den Kriterien der Technischen Weisungen des BLV.

Abbildung 25: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit beim Tierverkehr, bei der Tiergesundheit und beim Umgang mit TAM¹

	Tierverkehr		Tiergesundheit		Umgang mit TAM	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Total Kontrollen	599	609	581	610	491	534
Davon Kontrollen mit Mängeln	369	390	135	165	272	329
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	76	71	55	36	70	72

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt gemäss den Kriterien der Technischen Weisungen des BLV.



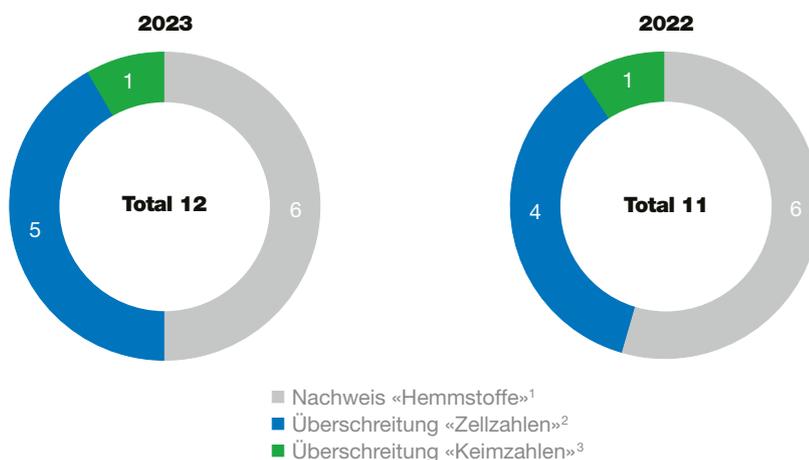
Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Gesetzgebung gibt vor, dass Primärproduktionsbetriebe ab einer bestimmten Grösse (>3 GVE) alle vier Jahre zu kontrollieren sind, jährlich also um die 25 Prozent dieser Betriebe. Dieser Wert wurde im Berichtsjahr knapp nicht erreicht. Trotz der erneuten Verlagerung der Ressourcen zur Seuchenbekämpfung und vermehrten Einsätzen im Nutztier-Tierschutz konnten aber rund 22 Prozent der Betriebe kontrolliert werden. Die Auswahl wurde dabei vermehrt risikobasiert getroffen.

Milchuntersuchungen im Rahmen der Selbstkontrolle in der Primärproduktion

Neben den Betriebskontrollen in der Primärproduktion wird auch die Milch, die in den Verkehr gebracht werden soll, im Rahmen der Selbstkontrolle regelmässig untersucht, u. a. auf Antibiotikarückstände. Die dafür notwendigen Proben werden von ausgebildeten Dritten jeweils beim Milchabtransport noch auf dem Betrieb genommen und in zugelassenen Labors untersucht. Decken die Laborresultate Mängel auf, trifft das VETA die nötigen Massnahmen. Beispielsweise wird die Milchablieferung gesperrt, wenn Hemmstoffe (Rückstände von Antibiotika oder Desinfektionsmitteln) nachgewiesen werden. Bei erhöhten Zell- oder Keimzahlen wird diese Massnahme nur bei wiederholten Überschreitungen ergriffen.

Abbildung 26: Milchliefer Sperren



¹ Rückstände von Antibiotika oder Desinfektionsmitteln.

² Ein erhöhter Zellzahlwert ist ein Zeichen mangelhafter Eutergesundheit.

³ Anzahl Keimgehalt (Bakterien).

5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe

In den beiden Grossschlachtbetrieben in Hinwil und Zürich wurden im Berichtsjahr rund 93 Prozent der Schlachtungen im Kanton Zürich durchgeführt. Neben diesen Betrieben waren im Berichtsjahr 31 Schlachtbetriebe (Vorjahr: 32) mit geringer Kapazität und vier bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe (Vorjahr: vier) im Besitz einer Betriebsbewilligung des VETA.

Überwachung der Schlacht- und Zerlegebetriebe

Im Berichtsjahr wurden total 20 (Vorjahr: 18) Betriebskontrollen in den beiden Grossbetrieben und in 18 Kleinbetrieben durchgeführt. Dabei überprüfte das VETA, ob die baulichen und betriebshygienischen Anforderungen, der Tierschutz beim Schlachten sowie die Vorgaben zur Entsorgung der anfallenden tierischen Nebenprodukte durch die Betriebsverantwortlichen eingehalten wurden. Zudem kontrollierten die amtstierärztlichen Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure im Rahmen ihrer Tätigkeit wiederholt den Tierschutz (korrekte Betäubung und Entblutung) sowie die Hygiene beim Schlachten. Mängel wurden konsequent und laufend beanstandet und die entsprechende Mängelbehebung angeordnet. Je nach Schweregrad der festgestellten Mängel wurden Nachkontrollen durchgeführt.



Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Schlacht- und Zerlegebetriebe müssen entsprechend den Risiken betreffend Nichteinhalten der Vorgaben der Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung mindestens jährlich kontrolliert werden. Die Vorgabe konnte im Berichtsjahr mehrheitlich erfüllt werden.

Fleischkontrolle und Ergebnisse

Die Fleischkontrolle in den Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität wird bis auf wenige Ausnahmen durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte des VETA durchgeführt. Nur in acht Betrieben mit geringer Kapazität nahmen drei Beauftragte die Fleischkontrolle wahr, während das VETA die Stellvertretung sicherstellte. In einem Kleinschlachtbetrieb sowie im Grossschlachtbetrieb Zürich wurde die Fleischkontrolle durch das Team des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich (UGZ) im Auftrag des VETA sichergestellt. Die Fleischkontrolle im Grossschlachtbetrieb Hinwil führen Mitarbeitende des VETA durch.

Abbildung 27: Anzahl Schlachtungen nach Tierart, unterteilt in geniessbar und ungeniessbar

	Normalschlachtungen				Schlachtung kranker oder verunfallter Tiere			
	Tiere Total		Davon ungeniessbar		Tiere Total		Davon ungeniessbar	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Rind <8 Monate	49 674	42 376	1	3	411	587	4	3
Rind >8 Monate	68 364	54 158	0	8	1 973	2 002	9	18
Schaf	102 649	93 303	26	6	157	184	17	17
Ziege	2 257	2 301	0	0	8	21	0	0
Schwein	146 151	148 751	13	43	2 414	3 549	76	68
Pferd	5	13	0	0	39	14	0	1
Lama, Alpaka	10	3	0	0	0	1	0	0
Zuchtschalenwild	380	330	0	0	0	1	0	0
Wildschwein ¹	1	1	0	0	0	1	0	1
Kaninchen ¹	1 611	1 193	0	0	0	0	0	0
Hausgeflügel ¹	19 413	20 064	0	0	0	0	0	0
Total	390 515	362 493	40	60	5 002	6 360	106	108

¹ Anzahl Fleischkontrollen, da nicht alle Tiere untersucht werden müssen.

5.3 Untersuchungen von Rückständen in Tieren und tierischen Lebensmitteln

Jährlich werden im Rahmen des NFUP Untersuchungen an Geweben von Tieren und tierischen Lebensmitteln durchgeführt. Hierfür wurden im Kanton Zürich – wie in den vergangenen Jahren – zahlreiche Proben (insgesamt 308, Vorjahr: 251) von Schlachtierkörpern und Milch erhoben. Diese wurden auf Rückstände unerlaubter Arzneimittel, Höchstkonzentrationsüberschreitungen durch Arzneimittel, Mykotoxine, Schwermetalle und weitere Fremdstoffe, welche die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten gefährden könnten, untersucht.

Durch das NFUP kann die Situation in Bezug auf Rückstände in Tieren und tierischen Lebensmitteln entlang der Lebensmittelkette überprüft werden. Diese Daten bilden für die Schweiz die Grundlage für den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten. Das NFUP umfasst Analysen von Proben, die in den verschiedenen Etappen der Lebensmittelkette in Landwirtschaftsbetrieben, in Schlachtbetrieben und in gewissen Fällen in den Vertriebskanälen erhoben werden. Das VETA erhebt dabei Proben von tierischen Lebensmitteln, die im Rahmen der Primärproduktion und der Schlachtung gewonnen werden. Die Proben stammen von Nutztieren in der Tierhaltung und während sie geschlachtet werden sowie von Milch. Die Anzahl Proben und die Art der Analysen werden jährlich vom Bund vorgegeben. Dabei werden die Proben auf ein breites Spektrum von möglichen schädlichen Substanzen untersucht.

Die im Berichtsjahr im Rahmen des NFUP erhobenen Proben wurden durch die untersuchenden Laboratorien in allen Fällen als konform beurteilt. Es konnten keine Rückstände über den jeweils erlaubten Höchstgehalten nachgewiesen werden.

Untersuchung von Schlachtierkörpern, Organen, Blut und Harn auf:

- Unerlaubte Rückstände von Arzneimitteln
- Rückstände von Arzneimitteln, welche die erlaubte Höchstkonzentration im Lebensmittel überschreiten
- Mykotoxine
- Schwermetalle
- Weitere Fremdstoffe (z. B. Rückstände mit hormonähnlicher Wirkung, kanzerogene Rückstände)

Art. 24

Behördliches Einschreiten

- 1 Wird festgestellt, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, so schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.
- 2 Ein Verwertungserlös fällt nach Abzug der Verfahrenskosten der Halterin oder dem Halter zu.
- 3 Werden strafbare vorsätzliche Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt, so erstatten die für den Vollzug von Tierschutzvorschriften zuständigen Behörden Strafanzeige.

Art. 25

Behördenbeschwerde

- 1 Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden betreffend Tierversuche stehen der zuständigen Bundesbehörde die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu.
- 2 Die kantonalen Behörden eröffnen ihre Entscheide sofort der zuständigen Bundesbehörde.

5. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 26

Tierquälerei

1 Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich

- a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es in anderer Weise missachtet;
- b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mitleidigkeit getötet werden;
- c. Kämpfe zwischen oder mit Tieren anstellt;
- d. bei der Durchführung von Versuchen Schmerzen zufügt oder es in Angst vor dem Tod zu dem Zweck unvermeidlich ist;
- e. ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier absichtlich zu entledigen.

2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so wird sie oder er mit einer Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

06

Tierschutz-
strafverfahren

6 Tierschutzstrafverfahren

Das Veterinäramt nimmt seit 2011 Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren wahr.

6.1 Neu bekannt gewordene Strafverfahren

Im Berichtsjahr erhielt das VETA neu von 281 Tierschutzstrafverfahren Kenntnis, d.h. rund 10 Prozent mehr als im Vorjahr mit 255 Verfahren.

Heimtiere

Im Bereich Heimtiere wurden 85 Fälle (Vorjahr: 69) gemeldet, wobei die Strafverfahren gegen Hundehaltende mit 48 Fällen (Vorjahr: 46) wiederum den grössten Anteil ausmachten. Bei den Katzen stieg die Anzahl Fälle innert Jahresfrist von sechs auf 19 an, bei den privaten Haltungen von anderen Tierarten (Vögel, Kaninchen, Meerschweinchen und andere Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien, Fische) von 20 auf 31.

Nutztiere

Bei den Nutztieren nahm die Anzahl Tierschutzstrafverfahren von 47 auf 32 Fälle ab. Dabei stieg die Zahl bei den Rindern von elf auf 14 und bei den Equiden von zehn auf 14 Fällen an, während sie sich bei den Schafen und Ziegen von 14 auf sieben halbierten. Bei Schweinen wurde nur ein Strafverfahren eröffnet (neun im Vorjahr). In den Kategorien «andere Säugetiere» und Fische wurden kein Verfahren eröffnet (Vorjahr: acht bzw. eins), bei den Vögeln nur eines (Vorjahr: elf).

Umgang Dritter mit Tieren

Die Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren» sind von 124 Fällen im Vorjahr auf 150 Fälle angestiegen. Diese Zunahme geht auf den Umgang mit Fischen in Gewässern (v. a. durch Anglerinnen und Angler) und auf den Umgang mit Hunden zurück.

Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren und bewilligungspflichtige Tierhaltungen

In diesem Bereich ist die Zahl der Tierschutzstrafverfahren innert Jahresfrist mit 14 Fällen konstant geblieben.

Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren»

Bei diesen Strafverfahren ist nicht die Tierhalterin bzw. der Tierhalter beschuldigte Person. Vielmehr wird verantwortlichen Dritten ein strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber Tieren vorgeworfen. Hierzu zählen u. a.:



Verstösse gegen Transportbestimmungen für Schlachttiere

(hierzu gehören auch die Fälle, in denen der Tierhalter, die Tierhalterin die eigenen Tiere befördert)



Verstösse gegen die Bestimmungen betreffend Umgang mit freilebenden Fischen

(z. B. beim Fischen oder durch Gewässerverschmutzungen)



Verstösse von Personen gegenüber freilebenden Wildtieren

(z. B. Fahrzeuglenkerinnen und -lenker im Umgang mit angefahrenen Wildtieren, Personen im Umgang mit Rehen, Tauben oder schadenstiftenden Wildschweinen).

Abbildung 28: Neue Strafverfahren nach Fachprozessen und betroffenen Tierarten bzw. -gruppen¹

Tierart/Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Heimtierhaltung ³		Bewilligungspflichtige Haltungen und gewerbmässiger Umgang mit Tieren ⁴		Umgang Dritter mit Tieren ⁵		Tierversuche und Versuchstierhaltung ⁶		Total	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
	Rind	14	11	–	–	–	–	10	8	0	0	24
Schaf/Ziege	7	14	0	0	–	–	0	2	0	0	7	16
Schwein	1	9	–	–	–	–	0	4	0	0	1	13
Equiden ⁷	14	10	–	–	–	–	1	2	0	0	15	12
Hund	–	–	48	46	6	11	23	14	0	0	77	71
Katze	–	–	19	6	2	2	8	4	0	0	29	12
Andere Säugetiere	0	8	9	5	6	1	2	1	0	0	17	15
Vögel	1	11	12	6	1	2	1	5	0	0	15	24
Reptilien/Amphibien	–	–	7	7	2	1	0	0	0	0	9	8
Fische	0	1	3	2	0	0	81	58	0	0	84	61
Freilebende Wildtiere	–	–	–	–	–	–	24	26	0	0	24	26

¹ Die Gesamtzahl der Tierart bzw. -gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann.

² Die Haltung von Nutztieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV). Unter «Andere Säugetiere» werden hier Kaninchen oder Neuweltkameliden (d. h. Alpakas, Lamas) aufgeführt. Bei der Kategorie «Vögel» sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.

³ Betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden. Die Zeile «Andere Säugetiere» umfasst z. B. Ratten, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr gehalten werden.

⁴ Hier sind bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren, Handel sowie Werbung mit Tieren und andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren wie das Führen eines Tierheims oder Hundesitting erfasst.

⁵ Meint Fälle, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern verantwortlichen Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird.

⁶ Dies beinhaltet Fälle, in denen Verstöße gegen die Tierschutzgesetzgebung bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden.

⁷ Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen

Im Berichtsjahr ist die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verletzung der Tierschutzgesetzgebung auf 246 angestiegen (im Vorjahr noch 178). Die Verurteilungen umfassen Verfahren, die teilweise im Berichtsjahr, teilweise schon früher eröffnet wurden. Der Grossteil der Strafbefehle (159; Vorjahr: 111) erging durch Statthalterämter (STH). Die Staatsanwaltschaft (STA) und Jugendanwaltschaft stellten 69 Strafbefehle aus (Vorjahr: 46).

Abbildung 29: Im Berichtsjahr abgeschlossene Strafverfahren nach Erledigungsart

	Total ¹	Davon Fälle im Vorjahr bekannt geworden	Davon Fälle, die zwei oder mehr Jahre vor dem Berichtsjahr bekannt wurden
Verurteilungen	246	65	12
– davon Strafbefehle STH	159	34	2
– davon Strafbefehle STA	69	23	0
– davon Urteile BZ	15	7	8
– davon Urteile OG ²	3	1	2
Freisprüche	4	–	–
Einstellungsverfügungen	39	–	–
Nichtanhandnahmeverfügungen	25	–	–
Überweisungen von STH an STA	0	–	–
Überweisungen an andere Kantone	0	–	–

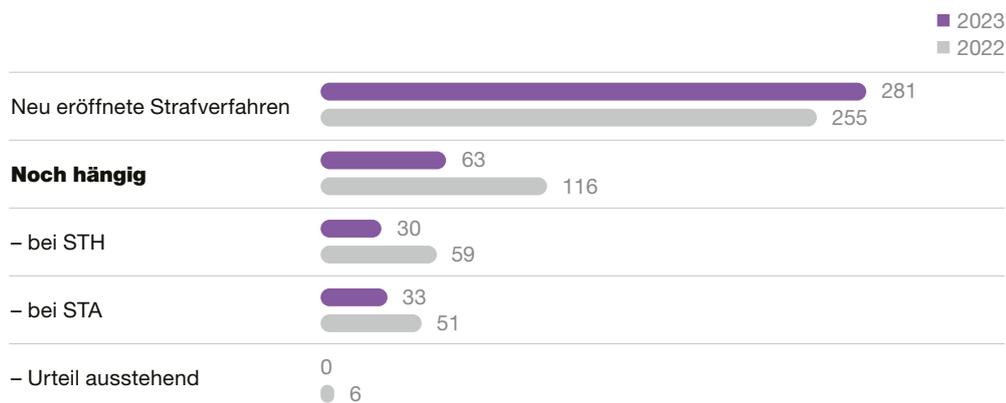
¹ Diese Anzahl umfasst nur die dem VETA im Berichtsjahr bekannten und rechtskräftig gewordenen Entscheide, d. h. bis zum 31. März des Folgejahres ist dem VETA nicht mitgeteilt worden, dass dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde. Freisprüche, Einstellungsverfügungen etc. sind im Total der Verurteilungen nicht enthalten.

² Gutheissung von Beschwerden des VETA gegen Nichtanhandnahmeverfügungen oder Einstellungsverfügungen der STH oder STA sind nicht erfasst.

Im Berichtsjahr bekannt gewordene, noch hängige Strafverfahren

In den 281 dem Veterinäramt im Berichtsjahr neu zur Kenntnis gelangten Tierschutzstrafverfahren waren bis zum Stichtag (31. März des Folgejahres) noch 63 Fälle per 31. Dezember des Berichtsjahrs pendent. Im Vorjahr waren es 116 von 255 neuen Verfahren.

Abbildung 30: Im jeweiligen Jahr neu eröffnete und Ende Jahr noch hängige Strafverfahren



6.3 Einstellungsverfügungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 39 Strafverfahren eingestellt (gegenüber 21 im Vorjahr). Dies betraf 29 Verfahren im Bereich Umgang Dritter mit Tieren und fünf im Bereich Nutztiere. In vielen dieser Fälle konnten die zur Anzeige gebrachten Vorwürfe nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden (z. B. weil sich der Verdacht nicht erhärtete, bei Widerruf der Aussage durch die anzeigerstattende Person, bei widersprüchlichen Aussagen der anzeigerstattenden Person und der beschuldigten Dritten oder der beschuldigten Tierhalterin bzw. des beschuldigten Tierhalters) oder war die beschuldigte Person schuldunfähig.

6.4 Nichtanhandnahmeverfügungen

Im Berichtsjahr ergingen 25 Nichtanhandnahmeverfügungen. Im Vorjahr waren es nur 16 gewesen. Eine Nichtanhandnahme wird verfügt, wenn beispielsweise die fraglichen Tatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, die Tat verjährt ist oder die beschuldigte Person inzwischen verstorben oder schuldunfähig ist.

Abbildung 31: Anzahl Einstellungen/Anzahl Verurteilungen nach Tierart bzw. -gruppe¹

Tierart/Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Heimtierhaltung ³		Bewilligungspflichtige Halungen und gewerbsmässiger Umgang mit Tieren ⁴		Umgang Dritter mit Tieren ⁵		Tierversuche und Versuchstierhaltung ⁶		Total	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Rind	0/14	0/10	–	–	–	–	3/8	1/3	0/0	0/0	3/22	1/13
Schaf/Ziege	2/7	0/11	0/0	0/0	–	–	0/2	0/3	0/0	0/0	2/9	0/14
Schwein	0/2	0/8	–	–	–	–	0/1	0/2	0/0	0/0	0/3	0/10
Equiden ⁷	3/10	0/4	–	–	–	–	0/0	0/1	0/0	0/0	3/10	0/5
Hund	–	–	2/49	5/37	0/10	0/12	9/10	4/9	0/0	0/0	11/69	9/58
Katze	–	–	1/18	1/6	2/2	0/1	3/3	1/0	0/0	0/0	6/23	2/7
Andere Säugetiere	0/1	1/2	0/1	0/3	0/5	0/1	0/0	0/0	0/0	0/0	0/7	1/6
Vögel	0/6	0/8	0/6	0/4	0/1	0/3	0/2	0/2	0/0	0/0	0/15	0/17
Reptilien/Amphibien	–	–	0/6	1/5	0/0	0/2	0/0	0/1	0/0	0/0	0/6	1/8
Fische	0/1	0/0	0/1	0/1	0/0	0/2	11/62	3/39	0/0	0/0	11/64	3/42
Freilebende Wildtiere	–	–	–	–	–	–	3/24	4/17	0/0	0/0	3/24	4/17

¹ bis ⁷ Vgl. Erklärungen zur Abbildung 28.

